

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stauing in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreizehnpaltige Zeitspaltze oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Amelungstraße Nr. 6, parterre links.

Inhalt: Aufgabe und Bedeutung der Hygiene.
 — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Beschiebung des Reichsversicherungsamtes. Kauf bricht Miethe. Eine Annäherung der Zünfte. Wie ein preussischer Landrat glaubt, ein vermeintliches Zünfteprivilegium schätzen zu müssen. Das Sammeln freiwilliger Beiträge für streikende Arbeiter ist „strafbare Wettelei“. — Gewerkschaft. Angelegenheiten. Die Strafgerichte kommen zur Erkenntnis. Eine Abwehr der abnormen Forderungen der Arbeitnehmer seitens der Baugewerksinnung Bauhütte zu Hamburg. Die Agitationskommission der Maurer Deutschlands und ihre Thätigkeit nach der Darstellung des Berliner Urtheils. — Situationsberichte. — Technische Umschau. Ueber feuerfichere Bauart. — Vermischtes. — Briefkasten.

Aufgabe und Bedeutung der Hygiene.

II.

Die gewichtigsten Beweise für die Bedeutung einer wirksamen öffentlichen Gesundheitspflege gewinnen wir, wenn wir einen Blick auf die verschiedenen Länder, Städte und deren Bewohner werfen, oder dieselben mit dem vergleichen, was sie früher waren; oder Krankheiten, Sterblichkeit und Lebensdauer bei zivilisirten Völkern mit denen anderer vergleichen, welche sich keiner ebenso günstigen Verhältnisse zu erfreuen haben.

Wir dürfen nur Gesundheit, Sterblichkeit, Lebensdauer der ärmeren Volksklassen vergleichen mit denen anderer Klassen in demselben Land und sogar in derselben Stadt. Immer und überall werden wir uns überzeugen, daß hier Ursachen, Verhältnisse walten und entscheiden, deren günstige Gestaltung in der Nacht eines jeden Volkes liegt, sobald es nur offene Augen hat und zu thun weiß, was ihm frommt.

Je bekannter wir mit den Ursachen und Bedingungen unserer Dekonomie wie mit den Folgen einer mangelhaften Befriedigung derselben werden, um so wirksamere Maßregeln werden sich aus dieser unserer Kenntnis ableiten lassen. Und hierfür gerade ist die Statistik, zumal die Bevölkerungs- und medizinische Statistik, ein Hauptmittel, müssen wir doch in Sachen der Gesundheit so gut als in denen der Nationalökonomie vor Allem die Dinge klar sehen, wie sie sind!

Die statistischen Zahlen allein lehren aber hier überall den Sachverhalt kennen, das Schädliche wie das Nützliche, und führen so zu den besten Mitteln. Immer und überall üben sie zugleich das sicherste Kriterium, die beste Gegenprobe für alle Lebens- und sanitären Verhältnisse im Großen wie im Kleinen; denn sie zeigen, ob diese Verhältnisse gut oder schlecht sind.

Jeder kann in diesen Zahlen Schwarz auf Weiß seine eigenen Fehler und Unterlassungsünden, oder diejenigen seines Volkes, seiner öffentlichen Gewalt lesen, ebenso die Strafe dafür.

Um sich z. B. ein Urtheil zu bilden über das Wohlbestehen, den Gesundheitszustand einzelner Volksklassen, darf man nur zusehen, wie lange sie durchschnittlich leben, wie viele derselben jährlich erkranken und sterben, an welcher Krankheit, in welchem Alter u. s. f.

Gestützt auf die soziale Statistik lehrt uns die Wissenschaft der Hygiene ein gut Theil der sozialen Frage verstehen und die Berechtigung der Arbeiterbewegung erkennen.

„Der Mensch“ — sagt Dr. Carl Herm. Schaumburg, ein Königl. Preussischer Kreisphysikus in der Rheinprovinz und Mitglied der deutschen Akademie der Naturforscher und anderer gelehrter Gesellschaften*) — „der männliche wie

der weibliche Mensch, sollte annähernd hundert Jahre alt werden, oder, statistisch ausgedrückt, von hundert Menschen sollte jährlich nur einer sterben. Dafür unangesehen alles irgend Zweckdienliche zu thun, ist keineswegs nur Selbsterhaltungssorge des Einzelnen, sondern, und sogar in höherem Grade, die Pflicht und Sorge der höheren Staatsverwaltung. — Von Hundert Einer! Die unbestochene Statistik lehrt uns dagegen, daß von Hundert: Zwei, Drei, Vier, ja Fünf während des Jahres sterben. Diese Thatfache ist eine schwere Schuld nicht der Einzelnen, sondern der Staatsverwaltungen, so daß auch wir nicht zögern, dem Meister Göthe beizupflichten, der einmal gesagt hat: „Man hat behauptet, die Welt werde durch Zahlen regiert; das aber weiß ich, daß die Zahlen uns belehren, ob sie gut oder schlecht regiert wird.“ — An wirklicher und bloßer Altersschwäche, an der im normalen Lebensgange alle Menschen sterben sollten, sterben in der That und Wahrheit, wie zuverlässige Statistiker ermittelt haben, von Hundert nur Sechzig! Also 94 von 100 Geborenen erliegen Gesundheitsstörungen, üblen tödlichen Bedingungen der Art des Lebens, unnatürlichen Beschränkungen des normalen Auslebens. Sie fallen als Opfer von Zuständen und Vorgängen, die zu beseitigen der Staat in weit höherem Grade, als es bis jetzt der Fall ist, wenigstens den guten Willen Bethätigen sollte.“

So Schaumburg. Und Desterlen stellt Folgendes fest:*)

Wenigstens die Hälfte aller Erkrankungsfälle und ein Viertel aller vorzeitigen Todesfälle ließe sich gar wohl vermeiden und ebenso gewiß die Lebensdauer, zumal der ärmeren Klassen, der meisten Gewerbetreibenden und Arbeiter um 15 bis 30 Jahre verlängern! „Als normale Lebensdauer können nicht weniger als 90 bis 100 Jahre gelten; statt dessen beträgt sie im Mittel selten auch nur 40 Jahre, oft und zumal bei ärmeren Klassen kaum 20. Die unvermeidliche Sterblichkeit einer Bevölkerung wäre jährlich nur etwa 10 von 1000, während fast überall 20 bis 30, oft 40 bis 50 von 1000 sterben und kaum 2 bis 4 pCt. aller Lebenden an bloßer Altersschwäche. Besonders verkümmern aber alle schlechter und ungesunder lebenden Volksklassen die Hälfte bis zwei Drittel ihrer normalen Lebensdauer. In Deutschland leben jetzt Millionen, welche zahllose Werkstätten, Fabriken u. bevölkern, Armeen, Flotten zu rekrutiren, den Feldbau u. zu bestellen haben. Sie alle leben aber im Durchschnitt nicht einmal die Hälfte ihres normalen Lebens. Vielleicht eine halbe, wo nicht ganze Million leidet beständig an Krankheiten, die sich mehr oder weniger verhüten ließen, und 3 bis 500 000 sterben Jahr für Jahr eines vorrühnen, unnatürlichen Todes.“

Nach den Untersuchungen des Gewerbehygienikers Prof. Dr. Ludwig Hirt**) beträgt das durchschnittliche Lebensalter der

Grobhutmische	55,1 Jahr
Schloffer	49,1 "
Nähnadelstiche	37,1 "
Kupferstiche	48,6 "
Uhrmacher	55,9 "
Graveur	54,6 "
Klempner (Spengler)	47,0 "
Goldschmied und Goldarbeiter	60,4 "
Buchbinder	54,3 "
Glasr.	67,3 "

Färber	63,7 Jahr
Maler	57,5 "
Lackirer	45,0 "
Goldschmiede	44,0 "
Achschleifer	45—48,0 "
Steinhauer	36,3 "
Steinarbeiter	37,0 "
Porzellanstiche	38,0 "
Porzellandreher	42,5 "
Maurer	49 1/2 "
Zimmerleute	48 1/2 "
Tafelmacher	50,4 "
Wollwäber	49,7 "
Seiler	42—45,0 "
Tischler	49,8 "
Müller	45,1 "
Ronditoren	57,1 "
Pressen	57,9 "
Sattler	53,5 "
Ritzschner	50,5 "
Hutmacher	51,6 "
Glasstiche	30—42 1/2 "
Papierfabrikarbeiter	37,6 "
Brauer	50,6 "
Feiger und Lokomotivführer	35,0 "
Eisenbahnfahrpersonal (mit Auschluss der Maschinenbeamten)	35 1/2—39,7 "
Brunnenmacher	40,0 "
Fleischer	53 1/2 "
Gerber	61,2 "
Darmfattenmacher	60—62,0 "
Seisensticker	61,3 "
Zuchwalter	60,5 "

Wie man bemerken wird, ist die Statistik nicht vollständig, da verschiedene Gewerbe fehlen; auch dürfte das Durchschnittsalter zu hoch gegriffen sein, da Hirt bei seiner Berechnung nur unvollständiges Material zur Verfügung stand.

Gerade gegenwärtig, wo es sich für uns im Deutschen Reich um die Verwirklichung einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter handelt, sind die Untersuchungen der Statistiker und Hygieniker, betreffend die Krankheitsgenetheit und Sterblichkeit der Arbeiter, von ganz besonderer Wichtigkeit. Sie lehren, was von dem Vorschlage der verbündeten Regierungen zu halten ist, die Altersrente mit dem 71. Lebensjahre beginnen zu lassen! Sie lehren aber auch, daß es ungleich viel wichtiger und nothwendiger ist, wirtschaftlich-soziale Reformen durchzuführen, welche die Verbesserung der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen bezwecken. Die Aussicht auf solch eine, noch dazu kärglich niedrig bemessene Rente ist wahrlich kein Trost für denjenigen Arbeiter, der überzeugt ist, 20 oder 30 Jahre früher sterben zu müssen!

Wir wissen jetzt — Statistik und Hygiene haben es uns gelehrt! — daß sich Krankheiten, Seuchen, übergroße Sterblichkeit so gut verhüten lassen, wie Feuer und Blitz, daß dieselben sammt und sonders unter gegebenen Umständen einfache Nothwendigkeiten sind, d. h. die Wirkungen bestimmter Ursachen, und daß die Beseitigung dieser Ursachen das einzige Mittel ist, jenen ihren Wirkungen ein Ende zu machen.

Weshalb ist die Krankheitsgenetheit und die Sterblichkeit bei den arbeitenden Klassen eine so große, so unnatürliche? Weshalb üben die meisten Gewerbetreibenden und Arbeiter 15 bis 30 Jahre von ihrer natürlichen Lebensdauer ein? Die Wissenschaft der Hygiene antwortet: Weil sie bei aufreibender, ungesunder, oft unerhört übermäßiger Thätigkeit sich mit unzureichender und schlechter Nahrung, Kleidung, Wohnung begnügen müssen; weil sie unangesehen eingen müssen mit Noth und Sorge, oft Mangel leiden am Nützlichsten, wozu dann ganz von selbst schlimme Reigungen und Lebensweisen sich stellen, übermäßiger Branntweingenuß u. s. f. Ist die wirtschaftlich-soziale Lage ganzer Bevölkerungs-

*) Handbuch der medizinischen Statistik, S. 12, 357 ff. und „Handbuch der Hygiene“ S. 1.

**) Die Krankheiten der Arbeiter. Beiträge zur Förderung der öffentl. Gesundheitspflege. Abth. I—II.

*) Handbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. S. 3.

Klassen eine schlechte, so wird auch ihr Gesundheitszustand ein dementsprechend schlechter sein.

Das ist sehr leicht zu begreifen. Die Zusammenhangsbeziehungen zwischen der herrschenden Wirtschaftsschicht und der wirtschaftlich-sozialen Misere der arbeitenden Klassen, sowie der sanitären Misere derselben liegen klar und offen zu Tage; die Wechselwirkung wird eine immer intensiver.

Es ist aber auch ebenso leicht zu begreifen, warum eine wirksame öffentliche Gesundheitspflege nur da recht möglich ist, wo die Menschen, die Völker, die Regierungen einsichtsvoll genug sind, wo der Grundgedanke gleichen Rechtes für alle samt ungehemmter Bewegung, überhaupt voller bürgerlicher Freiheit herrschen und die öffentlichen Mittel nur im wirklichen Interesse aller verwendet werden. Was nützt es, all die Forderungen der Hygiene in Bezug auf Luft, Nahrung, Kleidung, Wohnung, auf Lebensweise, Beschäftigung, Erholung etc. zu lehren, wenn nichts geschieht, sie den arbeitenden Klassen zugänglich und ausführbar zu machen? Bleibt denn nicht alle Wissenschaft, alle Kunst auch hier tödt und unfruchtbar, wenn sie nicht dem allgemeinen Wohle dienlich gemacht wird? Das ist ja gerade, nach Joh. Gottl. Fichte's trefflichem Ausspruch, der eigentliche und wahrhaftige Zweck der Wissenschaft: „zu rechter Zeit das allgemeine Leben und die ganze menschliche Ordnung der Dinge zu gestalten.“ Jede wissenschaftliche Bestrebung, in erster Linie mit die der Hygiene, soll dem Staate dienen, d. h. nicht Einzelnen zu Gute kommen, sondern Allen, und in erster Linie denen, welche unter üblen Verhältnissen am meisten zu leiden haben.

Aber leider trifft überall noch heutigen Tages, wie die soziale Frage überhaupt, so auch die sich mit ihr beschäftigende Hygiene mit ihren Lehren und Forderungen auf Unwissen, Vorurteile, Gleichgültigkeit und fanatisches zähes Festhalten an altertümlichen Gewohnheiten und Mißbräuchen. Dies sind ihre Hauptfeinde, die überall im gesellschaftlichen Verkehr, im gewerblichen Leben, in Gesetzgebung, Verwaltung und Schule sich geltend machen. Nur so wird es erklärlich, daß es Leute giebt, die den verhängnisvollen Fehler begehen, sich und Anderen einzureden: mit der Kranken-, Unfall- und Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, also mit Maßregeln, die sich lediglich auf die üblen Folgen ungesunder Zustände beziehen, sei alle mögliche und notwendige Sozialreform erschöpft. Das Ausbleiben der von solchen einseitigen und völlig unzulänglichen Maßregeln erhofften Wirkungen wird diese Leute belehren, wie sehr sie sich geirrt haben! Desterlen hat vor zwölf Jahren prophezeit, daß die Zeit kommen werde, wo man „jede Stabilität und Unänderlichkeit“ in Sachen der Volkswohlfahrt „als das Zeichen einer sehr niedrigen Kulturstufe betrachten dürfte.“ — Nun, diese Zeit ist gekommen! Die wahre Wissenschaft erhebt im Grunde mit den arbeitenden Klassen ihre berechtigten, der Höhe der Kultur entsprechenden Forderungen. Ist, nach Desterlen's Ausspruch, „der Grab, bis zu welchem eine ganze Bevölkerung große öffentliche Kalamitäten und Uebelstände erträgt, ohne dagegen ernstlich zu reagieren, noch immer ein sicherer Maßstab für seine Impotenz gewesen.“ — so ist die Thatsache, daß gerade die arbeitenden Klassen mehr und mehr auf die Beseitigung der ihre Wohlfahrt verbindenden oder vermindernenden Uebelstände dringen und selbst die Initiative dagegen ergreifen, der beste Beweis dafür, daß sie der Vorwurf der Impotenz nicht trifft, daß sie vielmehr begriffen haben, was Kultur, Humanität und Gerechtigkeit ihnen schulden.

Der Kampf, den die Arbeiter in ihren Vereinigungen um höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen und bessere Lebenshaltung führen, gipfelt in erster Linie in den Forderungen und Lehren der Wissenschaft der Hygiene. Der Arbeiter will länger Leben — und das ist das heiligste all seiner Rechte. Aber er kann dieses Rechtes nicht theilhaftig werden, ohne daß er sich die Gesundheit und die Lebenskraft erhält. Und das ist nicht möglich, ohne daß er besser und naturgemäßer sich ernährt, kleeidet, wohnt, sich genügend ausruht und erholt. Und das wieder vermag der Arbeiter nicht ohne ein sicheres und ausreichendes Arbeitseinkommen. Dieses aber

endlich wird ihm nur durch gründliche, auf eine bessere Wirtschaftsordnung abzielende wirtschaftlich-soziale Reformen durch die Gesetzgebung zu garantieren sein!

Steht also unsere Zeit überhaupt auf der Grenze zwischen den Nachwehen des Mittelalters, der feudalen Periode und der Zukunft, wo Recht und Vernunft mehr als bisher zur Geltung kommen sollen, so bildet die Hygiene, wie sie sein sollte und könnte, auch in dieser Beziehung eine Brücke hinüber zum Besseren.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

* Die schlechte Lebenshaltung ist von allerorts steigendem Einfluß auf die Kindersterblichkeit. Dr. A. Wolff in seinen Untersuchungen über die Kindersterblichkeit giebt folgende Zusammenstellung. Es fanden

Table with 4 columns: Alter, Bei, Bei, Bei. Rows show age groups and death rates for different social classes.

* Arbeitsgesetzgebung in Belgien. Am 16. Aug. v. J. veröffentlichte der „Moniteur“ das einzige bisher in Belgien zu Stande gekommene Arbeitsgesetz, welches Industrie und Arbeitssache zur Ausgleichung aller zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten einleitet. Erst jetzt nach 12 Monaten hat sich die Regierung dazu bequemt, die Ausführung zu veranlassen. Diese Räte bestehen aus gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, welche diese Klassen selbst wählen. Wahlberechtigt ist jeder 25 Jahre alte Belgier, der seit vier Jahren in seinem Gewerbe thätig ist und lesen und schreiben kann.

Beschleide des Reichsversicherungsamtes.

* Die Rente ist unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen zu berechnen. Ein bei den Erdbarbeiten für Eisenbahnbauten beschäftigter Arbeiter erlitt bei dem Betriebe einen seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden Unfall. Die Straßenbahn-Versicherungsgesellschaft ging bei der Rentenberechnung von 250 Arbeitstagen und dem für diese bezogenen Verdienst aus, worüber beschwert, der Verletzte die Entscheidung des Schiedsgerichts zu Köln anrief und den Anspruch erhob, daß nicht nach der Zahl der wirklichen Arbeitstage im letzten Jahre vor dem Unfall, sondern unter Zugrundelegung von 300 Arbeitstagen die Rente berechnet würde. Das Schiedsgericht erkannte dem Anspruch gemäß und der hiergegen eingelegte Rekurs wurde vom Reichsversicherungsamt unter folgender Ausföhrung zurückgewiesen: Nach dem Unfallversicherungsgezet ist für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresverdienstes zu Grunde zu legen. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die ununterbrochene Durchführung solcher Betriebe, wie Eisenbahnbauten, in gewisser Weise durch andere, namentlich Witterungsverhältnisse beeinträchtigt werden kann und thätlich auch beeinträchtigt wird, so daß die Möglichkeit nahe liegt, daß die Zahl der Tage, an welchen im Betriebe während des Jahres überhaupt gearbeitet wird, geringer als 300 ist. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß bei günstigen Witterungsverhältnissen während des ganzen Jahres keine nennenswerten Unterbrechungen des Betriebes vorkommen und sodann giebt es natürlich Betriebsunternehmungen der hier in Rede stehenden Art, namentlich solche von großem Umfang, in denen thätlich ohne Rücksichtnahme auf unglückliche Witterungsverhältnisse das ganze Jahr fortgearbeitet wird. Es kommt hinzu, daß auch bei solchen Betrieben, für welche die letztere Annahme nicht zutrifft, die Zahl der wirklich erarbeiteten Arbeitstage eine größere als 250 ist. Manche Unternehmer allerdings sind geneigt, die Arbeiter bereits zu einer Zeit, bzw. unter Witterungsverhältnissen einzustellen, aus welchen Andere noch keinen Grund zur Aufhebung der Arbeit entnehmen. Gerade gegen die Unbilligkeit, welche aus diesen zufälligen Schwankungen im Einzelfalle entstehen, hat der sozialpolitische Gesetzgeber den Arbeiter durch die Feststellung der Normalzahl 300 schützen wollen. Im Uebrigen darf darauf hingewiesen werden, daß für die Versicherungsgesellschaft aus dem Umstand, daß die Betriebsunternehmer vielfach nur für einen kürzeren Zeitraum als 300 Arbeitstage Beiträge zu leisten haben, ein Mißverhältnis nicht entsteht, wenn die Rente nach 300 Arbeitstagen berechnet wird. Eine besondere Belastung tritt nicht ein, je geringer die Zahl der Arbeitstage ist, je geringer ist die Zahl der einschuldigungsspflichtigen Unfälle anzunehmen.

„Kauf bricht Miethe“.

diesen von uns bereits besprochenen Grundlag des Entwurfes zum bürgerlichen Gesetzbuch wird auch der deutsche Juristentag zum Gegenstande einer Besprechung und Beschlußfassung machen. Die ständige Deputation hat folgende Frage gestellt: „Soll der Grundlag „Kauf bricht Miethe“ oder der entgegengesetzte Grundlag des Deutschen oder preussischen Rechts im bürgerlichen Gesetzbuche angenommen werden, und mit welchen Modifikationen in dem einen oder anderen Falle?“ Es sind über diese Frage drei Gutachten eingeholt, welche in dem kürzlich erschienenen 2. Bande der Verhandlungen des 19. deutschen Juristentages veröffentlicht werden. Der erste Gutachter, Reichsgerichtsrath Dr. v. Meibom in Kassel, billigt die Bestimmungen des Entwurfes trotz vieler Bedenken im Allgemeinen, will aber die den Mieter schützende Eintragung des Miethsrechts in das Grundbuch zugelassen

wissen und empfiehlt auch die Sitzsitzung einer Vorchrift, wonach der Mieter berechtigt ist, von dem Erwerber unter Bestimmung einer angemessenen Frist die Erklärung zu fordern, ob er die Räumung des Grundstücks verlangt. Die beiden anderen Gutachten, welche vom geheimen Justizrath Professor Dr. Walb in Berlin und vom Professor Dr. Fischer in Greifswald erstattet sind, sprechen sich ganz entschieden gegen die betreffenden Bestimmungen des Entwurfes aus. Dr. Walb kommt zu dem Ergebnis, den Satz „Kauf bricht nicht Miethe“, zur Aufnahme in das Gesetzbuch zu empfehlen. Zwar habe auch dieser Satz manche Uebelstände im Gefolge, diese erziehen aber weitläufig geringer, als die mit der entgegengesetzten Regel verbundenen. Zugleich siele schwer in die Waagschale, daß es sich doch nicht um die abstrakte Frage handle, welcher von beiden Sätzen an sich den Vorzug verdiene, sondern darum, ob der in zwei Dritttheilen Deutschlands seit einem Jahrzehnt geltende Satz: „Kauf bricht nicht Miethe“, wieder beseitigt und durch den nur in einem Dritttheil stehen gebliebenen: „Kauf bricht Miethe“, ersetzt werden solle. Dieser letztere Theil Deutschlands kenne seit der Annahme des römischen Rechts nur der aus dem letzteren überkommenen Satz und habe sich allmählig in denselben eingelebt. Der andere größere Theil aber habe diesen Satz als unerträglich abgestreift und sich seitdem unter der Herrschaft des entgegengesetzten weit mehr befunden als zuvor. Ihm trotzdem benehmen wieder zu entreißen, sei ein Vorgehen, vor dem nur auf's Dringendste gewarnt werden könne. Oder solle man heute noch nicht über den Standpunkt eines theoretischen Juristen (Beylshaus) des vorigen Jahrhunderts hinaus sein, der behauptete, daß, wenn auch die Ausbreitung des Mieths durch den Käufer nach der Vernunft nicht angeht, doch die Konsequenz des Systems dieselbe mit sich bringe. In ähnlicher, beinahe noch schärferer Weise, spricht sich Dr. Fischer gegen die Idee des Entwurfes aus: „Es ist nach der Lage der Dinge nicht zu erwarten, daß zwei Drittel des deutschen Volkes bereit sein werden, ihr der Natur der Sache, den Anforderungen der Zweckmäßigkeit und der Aufrechterhaltung von Treue und Glauben im Verkehr, der nationalen Entwicklung und der heutigen Kultur allein entsprechendes Recht zu Gunsten römischer, höchst spitzfindiger und gekünstelter, lediglich aus der ursprünglich zerbroschlenen Natur der Miethe zu erklärender und in späterer Zeit nur infolge des Egoismus der besitzenden Klasse behaltener Sätze aufzugeben. Es wäre doch eine eigenartige Ironie des Schicksals, wenn, nachdem der gemeinliche Gehante der Dinglichkeit der Miethe sich fast die ganze Welt erobert hat und das römische Recht in seine Heimath verdrängt hat, wir in Deutschland der älteren Schulweisheit zu Liebe zum römischen Recht zurückgeführt würden.“ Sollte aber dennoch der entgegengesetzte Grundlag die Oberhand behalten, so fällt es Dr. Fischer, um einen etwa äglichen Mißzustand herbeizuführen, für erforderlich, daß die Eintragung der Miethe zulässig bleibe, daß die dem Mieter und Pächter zu gemäßer Entschädigung in ihrem Mindestbetrage gesetzlich bestimmt werde und dem in Besitz befindlichen Mieter ein Zurückbehaltungsrecht bis zur erfolgten Entschädigung zustehe. Man kann auf die Verhandlungen des Juristentages über diesen Gegenstand gespannt sein. Hoffentlich wird das Ergebnis derselben eine Ablehnung der betreffenden Bestimmungen des Entwurfes sein, die, wie wir schon mehrfach ausgesprochen haben, dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht entsprechen und deren Durchführung in der Praxis zu den schwersten Schäden Anlaß geben würde.

Eine Annahme der Innungen

hat wieder einmal beherdlicherseits ihre Abfertigung gefunden. Eine Berliner Innungspräsidentenliste hatte in ihr Statut die Bestimmung aufgenommen, daß die bei den Innungsmessern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung von 15 Jahren Mitglieder der Innung werden. Das Berliner Polizeipräsidium genehmigte diese Bestimmung des Statuts ungeachtet des Widerspruches der Gemeindegewalt, des Magistrats. Nach der „Volkst. Ztg.“ hat aber der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe entschieden, daß eine derartige Bestimmung für Innungspräsidentenlisten nicht zulässig sei. Wo bliebe dann auch sonst das gesetzlich gewährleistete Recht des Arbeiters, Mitglied einer freien Hilfskasse zu sein und unter allen Umständen zu bleiben, ohne gezwungen werden zu können, irgend eine Zwangs- oder Innungsliste beizutreten? Unsrüchlich bestimmt doch der § 17 des Krankenversicherungsgezetes, daß für Mitglieder solcher freien Hilfskassen, welche mindestens das Leisten, was die Gemeindegewalt leistet, gemacht, nicht die Verpflichtung besteht, einer anderen, nach Maßgabe des Gezetes errichteten Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungsstellen) anzugehören. In u n g s - Krankenkassen sind auf Grund der Vorschriften des Titels VII der Gewerbe-Ordnung zu errichten. Da heißt es aber in § 100c Nr. 4: „Gesellen, welche bereits einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können, so lange sie an derselben betheiligt sind, zum Eintritt in die entsprechende Unterhilfskassen der Innungen nicht gezwungen werden.“ — Wir meinen, diese gesetzlichen Vorschriften lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Daß trotzdem eine Innung glaubt, willkürlich geradezu entgegengelegte Vorschriften für den Beitritt zu ihrer Krankenkasse erlassen und einfach betretten zu können: „Jeder bei einem Innungsmessers in Arbeit tretende Geselle wird von 15 Jahren Mitglied der Innung“, — das wundert uns nicht. Aber was uns wundert, ist: daß das Berliner Polizeipräsidium trotz des Widerspruches der Gemeindegewalt, des Magistrats, die sich doch ohne Zweifel auch auf die mitgetheilten gesetzlichen Bestimmungen beziehen haben wird, den Bescheid beizugeben, daß gesegwidrige Vorgehen der Innung zu genehmigen. Es würde äußerst interessant sein, die Gründe kennen zu lernen, welche das Polizeipräsidium zur Ertheilung der Genehmigung beantragt haben. Sind die Innungs-Krankenkassen so, wie sie nach ge-

selbiger Vorchrift steht, sind schon eine verfehlte Ein-
setzung, so würden sie es erst recht sein, wenn es ihnen
süßlich, Neben bei einem Innungsmeister arbeitenden
so ohne Weiteres zum Mitglied der Basse zu machen.

Wie ein preussischer Landrath glaubt,
ein vermeintliches Innungs-Privilegium schützen
zu müssen.

Kaum daß die Erörterungen der Presse über das
auch von uns eingehend besprochene Urtheil des Naumbur-
ger Oberlandesgerichts, wonach es keinem nicht der
Innung angehörenden selbstständigen Handwerker gestattet
sein soll, sich „Meister“ zu nennen, ihr Ende erreicht
haben, so paßt auch schon etwas, daß ganz genau
darnach ausieht, als sei es durch jenes Urtheil veranlaßt
worden.

Dieses „Etwas“ tritt zu Tage in einer im „Dahle-
r Anzeiger“ veröffentlichten Verfügung des dortigen Land-
raths, Herrn von Falkenhayn. Derselbe hält sich
für berechtigt, denjenigen selbstständigen Handwerkern,
welche nicht der Innung angehören, die Führung des
Meistertitels auf den Aushängeschilbern zu verbieten.
Die betreffende Verfügung lautet: „Es wird hierdurch,
und zwar in eigenen Interesse der beteiligten Ge-
werbetreibenden, darauf hingewiesen, daß kein selbst-
ständiger Handwerker, welcher nicht einer Innung als
Mitglied angehört oder innerhalb einer solchen sich durch
Erfüllung der in ihren Satzungen hierfür aufgestellten
Erfordernisse den Meistertag erworben hat, als be-
rechtigt angesehen werden kann, sich in Aushängeschilbern
oder in sonstiger Weise bei dem Besuche nach außen hin
als „Meister des betreffenden Berufszweiges“ zu bezeich-
nen.“ Zuvörderst wird angedeutet, daß diese Verfügung
die Gemeindevorsteher weise ich an, von dieser Bekannt-
machung den interessirten Handwerkern in geeigneter
Weise Kenntnis zu geben. Der königliche Landrath
v. Falkenhayn.

Was von dieser landrathlichen Verfügung zu halten
ist, ergibt sich aus unseren Ausführungen über die
Frage: „Wer darf sich noch Meister nennen?“ in Nr. 7
unseres Blattes.

Da haben wir gezeigt, daß es ein schwerer
Fehlthum ist, anzunehmen, der § 149 gestatte die
Führung des Meistertitels nur Innungsmitgliedern.
Wir sagten da, es sei unbegründlich, wie ein Ober-
Landesgericht in diesen Irrthum verfallen könne.

Bei dem Herrn Landrath von Falkenhayn ist uns
dieser Irrthum allerdings so unbegründlich nicht, da er
bei ihm nicht mehr originär auftritt. Nichtsdestoweniger
hat ihm für seine Verfügung jenes Naumburger Urtheil als
Beispiel vorgehalten.

Es ist aber doch sehr bedauerlich, daß solch eine völlig
willkürliche Deutung an sich ganz klar gesetzlicher
Bestimmungen seitens eines Gerichts und eines hohen
Verwaltungsbeamten überhaupt vorkommen kann! Man
sage nicht: Urtheile und Verfügungen, wie die in Rede
stehenden, wiegen nicht schwer, weil sie durch Klarstellung
des Rechts in höherer Instanz rückgängig gemacht
werden können.“ Eine große Anzahl selbstständiger
Handwerker, die nicht in der Lage sind, sich besser zu
informiren, werden dadurch, daß behördlicherseits die
angeblich „unrechtmäßige“ Führung des Meistertitels
verboten und mit Strafe bedroht wird, doch eingeschüch-
tert und veranlaßt, sich eines ungewissenhaften gesetzlichen
Rechtes zu begeben. Auf diese Weise wird aber die
zukunftliche Prävention, daß nur Innungsmitgliedern
zur Führung des Meistertitels berechtigt wird, gestärkt.
Es ist schon oft dagewesen, daß die Gewöhnung an
eine unrichtige Auslegung des Gesetzes dahin geführt
hat, daß diese unrichtige Auslegung geraume Zeit hin-
durch als Recht galt.

Es gilt, solcher Gewöhnung vorzubeugen, also in den
hier in Rede stehenden Fällen die unrichtige Auslegung
des § 149 der Gewerbeordnung zu bekämpfen und dafür
zu sorgen, daß die richtige Auslegung überall klar
greift.

Offenlich befinden sich auch im Verwaltungsbezirk
des Herrn von Falkenhayn unter den selbstständigen
Handwerkern Männer, die seine Verfügung damit beant-
worten, daß sie auf ihrem guten Recht bestehen, sich
auch, wenn sie nicht einer Innung angehören, „Meister“
nennen zu dürfen!

Das Sammeln freiwilliger Beiträge für streikende
Arbeiter ist „strafbare Veteleien“.

so wenigstens behaupten Polizei und Staatsanwaltschaft in
Bremen. Es handelt sich dabei nach dem „Nord-
deutschen“ um folgenden Thatbestand:

Die Hagarrenmacher Krebsel und Wagner,
welche mit Sammelbüchern für die streikenden Arbeiter der
Bremer Zuspinnererei versehen waren, wurden in einer
Wirtschaft von einem Polizeibeamten, der sich als
Führer man vorkellte, beim Sammeln betrogen und
deshalb zum Polizeibureau geführt. Das gesammelte Geld,
ausweislich der Listen M. 5, wurde beschlagnahmt.
Später erhielten die beiden Mißthäter ein auf drei
Tage Haft „wegen Veteleien“ lautendes polizeiliches
Strafmandat. Demgegenüber fand auf Antrag der Ver-
urtheilten gerichtliche Entscheidung vor dem Schöffengericht
statt. Der Staatsanwalt unterließ es, einen Antrag
zu stellen, weil er annahm, daß der Begriff des Veteleien
auf die Handlungsweise der Angeklagten keine
Anwendung finden könne. Die Angeklagten führten zu
ihrer Vertheidigung ungefähr Folgendes an:
Wir haben genommen, weil es galt, eine Ehrenpflicht
zu erfüllen, und wenn Sie (die Richter) die Noth und
das Elend mit angesehen hätten, welche sich unter den
Arbeitern und Arbeiterinnen der Zuspinnererei abspielten,
wenn Sie gesehen hätten, wie süchtige, blühende Menschen,
nachdem sie wenige Monate in dem genannten Etadisse-
ment beschäftigt waren, abgemagert mit hohlen, blauen
Wangen einhergingen, und wenn Sie wüßten, daß, nach-
dem die Arbeiter bei dem Fabricanten einen Antrag
auf Verbesserung ihrer Lage stellten, dieselben zur An-
wort erhielten: „Wenn Sie mit dem Boos nicht aus-

kommen könnt, da schmiert Euch die Butter etwas dünner
auf das Brot!“ und die Arbeiterinnen, welche noch ge-
sund waren, mit den Worten: „Für seid ja noch jung
und frisch, schafft Euch einen Nebenberuf!“ abgepeitelt
wurden; wenn Ihnen (den Richtern) ein solcher Grad
sittlicher und moralischer Depression zum Bewußtsein ge-
kommen wäre, dann hätten Sie gewiß selbst mit ge-
sammelt.“ Wenn das Entgegengemerkte freiwilliger Bei-
träge für Bedürftige als Veteleien zu betrachten wäre,
dann müßte ja auch das Sammeln für Ueberflüssige,
für Abgebrannte, für milde Stellungen, beispielsweise für
das Waisenhaus, erst recht aber das Geldmännlein für
den Dombau, das Kaiserdenkmal etc. als Veteleien aufgefaßt
und bestraft werden. Es ist ja schon vorgekommen, daß
selbst Richter bei besonders marantenen Fällen für den
Angeklagten Mittel unter sich aufgebracht haben; behält
die Polizeidirektion recht, dann wären unter solchen Um-
ständen selbst jene Richter straffällig. Ueberdies ist nach
einem Reichsgerichtsurtheil das Einammeln von Geld
nicht als Veteleien aufzufassen, sobald der Sammelnde
nicht für sich selbst oder für solche Personen, zu deren
Alimentation er verpflichtet ist, Beträge entgegennimmt.
Die Angeklagten beantragen daher ihre kostenlose Frei-
sprechung und ersuchen zu veranlassen, daß das beschlag-
nahmte Geld wieder herausgegeben wird. Der Staats-
anwalt will von dem Vorhandensein des angeregten
Reichsgerichtsurtheils nichts wissen, er wird jedoch
durch die Angeklagten überzeugt, daß wirklich ein solcher
Beschluss vorliegt. Der Reichshof erkannte dem
Reichsgerichtsurtheil gemäß auf Freisprechung. Als
sich die Angeklagten jedoch an die Polizeidirektion um
Zurückgabe der Gelder wandten, wurde ihnen eröffnet,
daß gegen das schöffengerichtliche Urtheil seitens der
Behörde Berufung eingelegt sei. Die den Angeklagten
unmühevoll gestellte Begründung dieser Berufung ist einzig
in ihrer Art. Sie behauptet: nach der seither von der
Bremer Verwaltungsbehörde geübten Praxis sei jedes
Anspruchen fremder Personen um ein Almosen, sei es zu
eigenen oder zu fremdem Nutzen, als Veteleien zu
betrachten. Dann heißt es weiter:
Nicht im Widerspruch mit dieser Praxis steht es,
wenn solcher öffentliche Antrufe an das Publikum zu
Beiträgen für öffentliche oder nützliche Zwecke un-
beantragt gelassen sind, denn hier handelt es sich nicht
um ein Ansprechen bestimmter dritter Personen, ebenso
wenig ist selbstredend das Einammeln von Almosen bei
verwandten oder befreundeten Personen zur Verfolgung
gekommen.

Ohne Zweifel liegt es auch im Interesse der Ver-
waltungsbehörde, eine Kontrolle über das Einammeln
von Almosen bei Fremden zum Vortheil Dritter zu üben.
Können daher solche Kollekten auf Grund des § 361 des
St. G. B. nicht verboten werden, so würde die Ver-
waltungsbehörde zu erörtern haben, ob nicht im Ver-
ordnungswege ein solches Verbot zu schaffen sein würde.
Es ist daher, um ein Präjudiz und damit die Grund-
lage einer einseitigen Praxis zu schaffen, die Berufung
gegen das freisprechende Erkenntnis des Schöffengerichts
erhoben.

Dieses Präjudiz würde, wenn es im Sinne des Bremer
Staatsanwalts zu Stande käme, allerdings die prakti-
sche Bedeutung haben, daß es überhaupt nicht mehr
gestattet wäre, für Streikende zu sammeln.
Der Begründung des Bremer Staatsanwalts gegen-
über muß man allerdings fragen: wozin muß es mit
der Rechtspflege und der Rechtsachtung kommen, wenn
man, um vermeintliche Uebelstände zu beseitigen, immer
wieder dahin kommt, den Gesetzen einen Sinn unter-
zulegen, an den weder die Gesetzgeber noch auch die
Handhaber der Gesetze in jahrelanger Praxis dachten?
Hätte das Reichsgerichtsurtheil wirklich derartige Samm-
lungen verbieten wollen, man hätte für sie gewiß einen
anderen Ausdruck, als den beschimpfenden des Veteleien
gewählt.

Noch betrachten wir die Frage des Veteleien“ für
streikende Arbeiter einmal unter dem richtigen Ge-
sichtspunkte:

Den Arbeitern gewährt der § 152 der Reichs-Gewerbe-
Ordnung das Recht, zum Zwecke der Erlangung günstiger
Lohn- und Arbeitsbedingungen sich zu verabreden und
zu vereinigen, insbesondere auch zu streiken;
es ist ihnen gestattet, Theilnehmer für ihre Verabredungen
und Vereinigungen zu werden und selbstverständlich auch
Mittel zur Durchführung ihrer Verabredungen auf dem
Wege der freien Verabredung zu beschaffen. Wer auf-
gefordert oder ersucht wird, Beiträge zur Durchführung
eines Streiks zu geben, der wird damit streng genommen
zur Theilnahme an der Koalition aufgefordert oder ersucht, — und wer die Beiträge wirklich
leistet, der tritt damit thatsächlich der Koalition bei.
Er braucht den Streik nicht selbst mitzumachen,
auch nicht der Berufsgruppe oder dem Stande anzugehören.
Denn das in § 152 gegebene Koalitionsrecht kennt keine
Grenzen nach Berufsart, Geschäften, Dertlichkeit etc. Auch
ist seine Ausübung nicht an bestimmte Formalitäten, wie
Statuten, Erklärung des Beitritts zu einer Koalition etc.
gebunden. Die Koalition kann sowohl eine bloß ge-
legentliche, nur einen vorübergehenden Zweck in's
Auge fassende, wie eine dauernde, auf bleibende
Zwecke gerichtete sein. Wollen die Arbeiter in einer
Fabrik streiken, so können sich alle übrigen Arbeiter und
Mitglieder anderer Klassen mit ihnen verbinden und zwar
in der Weise, daß sie dem Ersuchen, sie mit Geldmitteln
zu unterstützen, Folge leisten. Das ist thatsächlich
ein Beitritt zur Koalition — und das Gesetz
erklärt alle Verbote und Strafbestimmungen dagegen für
aufgehoben; es verbietet nur, den Beitritt durch Drohung,
Erpressung etc. zu erzwingen.

Das Sammeln für streikende Arbeiter, als gleich-
bedeutend mit der Werbung zur Theilnahme an der
Koalition, ist also ein aus § 152 der Reichsgewerbe-
ordnung sich ergebendes Recht, ein integrierender
Theil des Koalitionsrechts selbst. Wer das
Sammeln für Streiks verbieten will, der täte das ge-
setzliche Koalitionsrecht auf. Der fündliche Jurist wird
nicht im Stande sein, aus dem § 152 herauszufinden,
daß streikende Arbeiter zur Durchführung ihrer Forde-

rungen nur auf ihre eigenen Mittel angewiesen
sind. Allerdings dienen die durch freiwillige Gaben zu-
sammengebrachten Gelder dazu, die Streikenden gegen die
äußerste Noth zu schützen, aber doch sind sie immer nur
Mittel zu dem Ende, den Streikenden bessere
Lohn- und Arbeitsbedingungen erziehen zu
helfen. Erwünscht werden muß noch, daß ja der frei-
willigen Beiträge Sammelnde gar kein Be-
fugnis erhebt darüber, ob er hat den Betrag
seiner Sammlung an das Streik-Komitee abzuliefern;
dieses allein verfährt darüber.

Das ist, allerdings nur in aller Kürze geschildert, die
streng juristische Seite der Frage. Ihre sittliche
Seite brauchen wir nicht abzuheben, was die Angeklagten
selbst den Richtern gelagt haben, nicht näher zu erörtern.
Wir könnten da sehr, sehr iacthörisch werden, denn es
hat schon „Veteleien“ für gewisse nicht-öffentliche und
nicht-milbtätige Zwecke gegeben, die hinsichtlich ihres
sittlichen Wertes den Sammlungen für um ihre
heiligsten Rechte, um eine menschenwürdige
Existenz kämpfenden Arbeiter nicht an die
Seite gestellt werden können!

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Die Leipziger Kadpvereine. Das famose „Leipz.
Tageblatt“, welches auf die Arbeiterkadervereine fleiß
nicht gut zu sprechen gewesen ist, und jede Gelegenheit
benutzt hat, ihnen „Eins anzuhängen“ — besonders die
Polizei gegen sie in Aktion zu bringen, schreibt: „Das
Interesse der Arbeiter einzelner Gewerbe an den Kad-
vereinen scheint fast abzunehmen und sollen sich die
Fachvereine der Schiefer- und Ziegelbender, sowie der
Brennenbayer wegen nicht ausreichender Beteiligung
selbst aufgelöst haben. An Stelle des Fachvereins der
Schiefer- und Ziegelbender soll ein Unterstützungsverein
für hilfsbedürftige Fachgenossen gegründet werden.
Auch bei den Fachvereinen anderer Gewerbe soll die
Verwaltung eine sehr schwierige werden.“ Ja, ja, aber
weßhalb wird sie eine schwierige? Nicht deshalb, weil
die Arbeiter das Interesse an den Fachvereinen verlieren,
sondern weil diesen behördlicherseits immer größere
Schwierigkeiten bereitet werden, die oft geradezu mit
einer Aufhebung der Koalitionsfreiheit gleichbedeutend
sind. Man denke nur an die Leipziger Steinmetz-
gehülfe! Diese haben übrigens die Gründung
einer „Gewerkschaft“ beschlossen.

* Der Leipziger Höpferstreik, beanlagt durch das
Vorgehen der Arbeitgeber, welche sich bei einer Kon-
ventionalstrafe von M. 1000 verpflichtet hatten, auf die
Forderungen der Gehülfe nicht einzugehen, ist zu
Gunszen der Gehülfe beendet.

* Ueber den Maurerstreik in Danzig weiß die
„Baugew.-Ztg.“ Folgendes zu berichten: „Die Maurer
in Danzig haben, da von dem Gesellenauschuß aus-
gehende und den Innungsmeistern zugegangene Resolution
nicht unterzeichnet worden, die Arbeit bei den Innungs-
meistern am 16. v. M. niedergelegt. In dieser Resolution
verlangten die Maurer für dieses Jahr einen Minimal-
lohn von 35 M. und für das nächste Jahr, und zwar
vom 1. April 1889 ab, ebenso 40 M. für die Arbeits-
stunden; ferner, daß die sogenannten heiligen Abende,
sowie Johannisabend, der erste Dominiktag, am
4 Uhr und jeden Sonnabend eine Stunde früher, ohne
Lohnabzug, Feierabend gemacht werden sollte. Diese
Resolution sollte mit der Unterschrift des Meisters, zum
Zeichen seines Einverständnisses versehen auf der
Maurergesellenherberge abgegeben werden. Die Bau-
innung Danzig, seit in's Geschlossen, ist diesem Ver-
langen nicht nachgegeben, hat vielmehr dem Gesellen-
auschuß in der Innungsversammlung die Erklärung ab-
gegeben, daß die Innungsmeister nur für 10% höhere
Arbeitszeit einen Durchschnittslohn von M. 3.25 be-
willigen können, wollen auch die erbetene Zeit an
bezeichneten Festtagen und den Sonnabenden frei geben.
Hierauf erfolgte die Arbeitsniederlegung. Nach einigen
Tagen hatten die Maurer eine zweite General-
versammlung anberaumt, in welcher ein Generalstreik
für alle Maurer Danzigs, da noch ein Theil
dieselben bei kleinen Bauunternehmern, welche die
Resolution unterschrieben, arbeitete proklamirt werden
sollte. Diese Generalversammlung nahm einen etwas
süßmüthigen Verlauf, indem ein Theil der Maurer
Streikgeld zur Unterhaltung ihrer Familien verlangte,
event. würden dieselben am folgenden Tage die Arbeit
wieder aufnehmen. Der Gesellenauschuß soll nicht in
der Lage gewesen sein, Entschuldigungsgebühren an die
nicht arbeitenden Gesellen zu zahlen, wodurch die Ver-
sammlung etwas aufgeregter und so laut wurde, und da
es nicht möglich war, der Versammlung einen ruhigen
Verlauf zu geben, so löste der anwesende Polizei-
leutnant die Versammlung auf. Tags darauf nahm
ein großer Theil der streikenden Maurer, von Tag zu
Tag sich mehrend, die Arbeit wieder auf, wodurch der
Streik der Danziger Maurer für dieses Jahr wohl sein
Ende erreicht hat.

* Die neuerdings gebildete Lohnkommission der
Bremer Maurer wurde, wie wir in unserer Nummer 4
unseres Blattes mittheilten, vom dortigen Polizeipräsidenten
als Verein im Sinne des § 2 des preussischen Vereins-
gesetzes erachtet und angeordnet, der Vorchriften dieses
Gesetzes (Einreichung der Statuten und des Mitglieder-
Verzeichnisses etc.) zu genügen, auch für jede ihrer Ver-
sammlungen 48 Stunden vor Beginn die Genehmigung
des Polizeipräsidenten einzuholen. Wegen diese Verfü-
gung erhob die Kommission Beschwerde beim Ministerium
des Innern. In Folge dessen hat das Polizei-
Präsidentium der Kommission mitgetheilt,
daß es „unaufgefordert“ von der Erfüllung seiner
Forderungen Abstand nehme.

* Ein Betrüger, der es auf „Arbeitergroßden“ ab-
gesehen hatte, fand kürzlich vor dem Berliner Schöffengericht
in der Person des Zimmermeisters A. Schulze.
Der Maurermeister Flemming hatte demselben des Ver-
trauensspotten eines Partees übertrugen und waren ihm
drei Bauten in verschiedenen Straßen Berlins unterstellt.
Dagegen er nur die Stellung eines Partees bekleidete,

solte sich auf Wunsch des Herrn St. doch den Arbeitern gegenüber als „Meister“ gelten, um sich mehr Respekt zu verschaffen. In allen drei Orten freige es denn auch seine Untergebenen an pflichtschuldigen Respektbezeugungen nicht fehlen, allerdings nicht ahnend, das sie ihre Achtung eines Unwürdigen schenken, der mit ihrem sauer verdienten Lohne ein unlautes Spiel trieb. Die Bauarbeiter der drei Baulen (Maurer) erhielten nämlich von dem Herrn Parlier-Meister pro Stunde 45 A ausbezahlt und nahmen natürlich an, das Maurermeister Fleming nicht mehr bewilligt habe. Dem war jedoch durchaus nicht so. Herr Fleming hatte, wie nach mehreren Monaten erst an den Tag kam, 50 A pro Stunde bewilligt und auch dem „Polier-Meister“ angewiesen, dieser aber hatte zu seinem eigenen Vorteil die Arbeiter nur mit 45 A pro Stunde entlohnt und das also „verdiente“ Geld in die Tasche gesteckt. Trotzdem er dies monatlang so getrieben, konnte ihm doch nur 14 Betragsfälle nachgewiesen werden, für welche er vom Gerichtshofe zu einer Geldstrafe von M. 320 verurtheilt wurde, während der Staatsanwalt eine zwölfwöchentliche Gefängnisstrafe für angemessen hielt. — Wäre wahrlich auch nicht zu viel gewesen!

„Die Strafgerichte kommen zur Erkenntnis“

— so ruft Jemand, der sich mit H unterzeichnet, in der „Baugen.-Ztg.“ triumphierend aus. Und zu welcher Erkenntnis? Zu keiner geringeren als zu der, „den gewaltthätigen Ausschreitungen freiflichtiger Arbeiter Einhalt zu thun, und den Strafverordnungen der Gewerbeordnung § 153 volle Rechnung zu tragen.“ Den Beweis dafür sieht jener H in einem Urtheil der vierten Ferienkammer des Landgerichts I Berlin, welches den Schmiedegesellen S. gegen den auf 14 Tage lautenden Strafantrag der Staatsanwaltschaft zu sechs Wochen Gefängnisstrafe verurtheilte, weil er den in derselben Werkstatt beschäftigten Schmiedegesellen Sela durch Androhung von Schlägen zu bestimmen versucht hatte, die Arbeit niederzulegen.

Dazu macht H. folgende Bemerkung:

„Eine Nachahmung anderer Gerichte bei gleichen Veranlassungen würde leicht vermögen, den jetzigen Vorgehen der Rädelsführer bei Streifbewegungen wirksam Einhalt zu thun und sie in die gesetzlichen Sranken der Gewerbeordnung §. 152 zurückzuführen.“

Den verheerenden Vorwurf, der hier den Gerichten gemacht wird, indem man glauben machen will, das sie erst jetzt zur Erkenntnis ihrer Pflicht, Verstöße von Arbeitern gegen § 153 der Gewerbeordnung zu ahnden, kommen, verdienen die Gerichte nicht. Sie haben, besonders in den letzten Jahren, es an Aufmerksamkeit in dieser Richtung nicht fehlen lassen, wie die Kriminalstatistik beweist. Es hat eine beständige Steigerung der Verurtheilungen der Arbeiter wegen Vergehens gegen § 153 stattgefunden; während im Jahre 1882 nur 5 und 1883 nur 19 solcher Fälle zur Aburtheilung gelangten, betrugen sie im Jahre 1884 schon 84; dann folgten 150 Fälle im Jahre 1885 und 178 im Jahre 1886.

Also kann nicht die Rede davon sein, das erst jetzt die Strafgerichte zu der Erkenntnis kommen, „gewaltthätige Ausschreitungen freiflichtiger Arbeiter“ zu ahnden. Die Empfehlung des angeführten Falles zur „Nachahmung anderer Gerichte“ — (ein prächtiges Zünftler-Deutsch!) — ist sehr überflüssig.

Auch ist es geradezu naiv, von einem solchen Falle so viel Aufhebens zu machen! Vom Jahre 1882 bis jetzt hat es in Deutschland mindestens 300 000 freitrende Arbeiter gegeben. Die Zahl der wegen Vergehens gegen § 153 verurtheilten freitrenden Arbeiter beträgt in dieser Zeit etwa 500. Wir beklagen es aufs Lebhafteste, das trotz aller Mahnungen und Bekehrungen sich immer noch Arbeiter zu dem in Rede stehenden Vergehen hinreißen lassen. Aber was will denn die Zahl der dieshalb Verurtheilten bedeuten gegenüber der Zahl der Streikenden? Sie ist denn doch eine verhältnismäßig sehr niedrige und zeugt eher dafür, das der Verstoß gegen § 153 in Arbeiterkreisen eine Ausnahme ist, als dafür, das die Streikenden überhaupt geneigt sind, sich dieses Verstoßes schuldig zu machen.

Dahingegen ist zu konstatieren, das in Arbeiterkreisen eine auf dem System der schwarzen Listen beruhende Verurtheilungs-Praxis schlimmer Art ausgebildet worden ist und — Dank der sonderbaren Fassung des § 153, aber durchaus entgegen den Absichten des Gesetzgebers — fast nach gelobt wird. Die Fälle dieser Art zählen nach Tausenden. Möchte man nur allseitig endlich zu der Erkenntnis kommen, das die Straf-

bestimmungen des § 153 nicht nur für Arbeiter, sondern auch für die Arbeitgeber Geltung haben sollen, und das derjenige Arbeitgeber, der streikende Arbeiter in Verzug erklärt, um sie „mürbe“ zu machen, mit denselben Rechte das Gefängnis verdient, wie der Arbeiter, der, vielleicht nur in augenblicklicher Aufregung, also ohne Ueberlegung, Andere durch Androhung von Schlägen zur Arbeitseinstellung zu bestimmen sucht. Wir machen uns anheischig, Hunderte solcher Arbeitgeber zu nennen; ganze Innungen und sonstige Arbeitgeberverbände treiben seit Jahr und Tag offen und unbehelligt straflos das Umwehen der Verurtheilung, und ihre „Rädelsführer“ brüsten sich öffentlich damit. Dieser Thatsache gegenüber wäre allerdings eine bessere „Erkenntnis“, zumal der Gesetzgebung, welche dem § 153 eine präzisere Fassung zu geben hat, sehr wohl am Platze! Das öffentliche Rechtsbewußtsein fordert entschieden, das auch den Ausschreitungen freiflichtiger Arbeitgeber Einhalt geboten und Strafverordnungen nach § 153 gegen sie „voll Rechnung“ getragen wird. Lange genug — leider! — haben Arbeitgeber ungehindert straflos durch ihre Verurtheilungs-Praktiken sich gerirt, als bestünde derselbe garnicht für sie! Das ist eine Thatsache, welche die Arbeiterpresse schon oft erörtert hat.

Das diese Erörterungen den gewünschten Erfolg nicht gehabt, die schuldigen Arbeitgeber nicht auf die Anklagebank gebracht haben, beweist allerdings, das die betreffenden Behörden glauben, der § 153 wolle nur eine Bestrafung der Arbeiter zulassen. Möchten wir in Bezug darauf bald sagen können: „Es bringt die Erkenntnis durch, das, wie der Arbeiter, so auch der Arbeitgeber nach § 153 zu bestrafen ist, wenn er sich Drohung, Ehrverletzung, Verurtheilung zu Schulden kommen läßt.“

Eine „Abwehr“ der „abnormen“ Forderungen der Arbeitnehmer seitens der Baugewerksinnung, Bauhütte zu Hamburg.

Wir sagten bereits bei Besprechung der die Abschaffung der Affordarbeit betreffenden Ausführungen des Berichtes, das die Meister in einem schweren Irrthum befangen sind, wenn sie glauben, die Verwirklichung dieser an sich durchaus berechtigten Forderung werde ein Sinken des Tagelohnes zu Stande bringen. Ein solches kann allerdings eintreten, aber ganz niemals in Folge der Abschaffung der Affordarbeit. Für das Sinken des Lohnes kommen ganz andere Ursachen in Betracht, nämlich: die Verschlechterung der geschäftlichen Konjunkturen; die Verminderung der Nachfrage nach Arbeitskraft, bezw. das Ueberangebot derselben. Der Kommissionsbericht konstatirt doch selbst, das die erhöhten Anforderungen des Staats- und Privatbauwesens den Lohn in diesem Jahre auf 60 A gesteigert haben. Nun, wie die erhöhte Anforderung, ganz abgesehen von der Affordarbeit, den Zeitlohn zum Steigen brachte, so wird eine verringerte Anforderung immer die Tendenz haben, ihn zum Sinken zu bringen. Die Schwankungen des Affordlohnes, sein Steigen und Fallen, vollziehen sich nach denselben Gesetzen der Arbeitsnachfrage und des Arbeitsangebots. Wie der Zeitlohn, so kann auch der Affordlohn nur dann eine Erhöhung erfahren, wenn erhöhte Anforderungen sich geltend machen. Bleiben diese Anforderungen für das hamburgische Staats- und Privatbauwesen bestehen, während man die Affordarbeit abschafft, so bedeutet das thatsächlich eine Steigerung der Arbeitsnachfrage. Denn die Affordarbeit ist ja bekanntlich darauf berechnet, die Arbeitskraft in möglichst intensiver Weise auszunutzen, den Arbeiter zur erspöndlichsten Thätigkeit anzuspornen, wozu nur kommt, das so viele Unternehmer auf ihre Affordarbeiter noch besonders einwirken nach dem Grundsatze: die mögliche Steigerung der quantitativen Leistung sei die Hauptfahde, möge gleich die qualitative darunter leiden. Es wird keinem Arbeiter einfallen, sich im Zeitlohn so abzurufen, als er es bei der Affordarbeit, entweder in Rücksicht auf den zu erzielenden Mehrerdienst, oder um es (bei schlechten Affordpreisen) überhaupt nur zu einem, dem üblichen Tagelohn gleichkommenden Verdienste zu bringen, thut, bezw. zu thun gezwungen ist. Wo die Affordarbeit so

ausgebildet ist und so intensiv betrieben wird, wie gegenwärtig hier in Hamburg, da darf man wohl folgendermaßen kalkulieren:

Soll bei sich gleichbleibender Anforderung nach erfolgter Abschaffung der Affordarbeit diesen Anforderungen weiter genügt, bezw. soll alsdann noch dasselbe Quantum Arbeit geliefert werden wie zuvor, so werden mehr Arbeiter erforderlich sein. Sind jetzt z. B. zur Fertigstellung eines bestimmten Quantums 1000 in Afford thätige Arbeiter nötig, so werden nach Abschaffung der Affordarbeit zur Fertigstellung desselben Quantums, unter Annahme einer guten Durchschnittsleistung im Tagelohn, mindestens 1500 Arbeiter erforderlich sein. Gegenwärtig sind etwa 7000 Maurer hier in Hamburg beschäftigt; ungefähr 4000 davon arbeiten in Afford. Den bei Abschaffung der Affordarbeit entstehenden Ausfall an Arbeitsleistung zu decken, würden (immer eine gute Durchschnittsleistung angenommen) circa 2500 Maurer mehr beschäftigt werden müssen.

Das unter solchen Umständen nicht die Rede davon sein kann, das die Innungsmeister es fertig bringen werden, einseitig und willkürlich den Zeitlohn zu bestimmen, ihn zu revidiren und sogenannte „Klassenlöhne“ einzuführen, das ist doch wohl klar!

Ganz abgesehen von den in's Spiel tretenden ökonomischen Gesetzen, kommt auch die Organisation der Hamburger Maurer in Betracht. Auch mit dieser wird die Innung zu rechnen haben, und sie dürfte aus Erfahrung doch wohl zur Genüge wissen, das diese Organisation nicht stillschweigen wird zu dem Versuch, den Zeitlohn zu revidiren und ihn in einer den Gesellen ungünstigen Weise zu reguliren.

Zur Abschaffung der Affordarbeit wird aus den in ersten Artikel und hier entwickelten Gründen die Organisation der Hamburger Maurer die Hand bieten, aber zur Verwirklichung der von der Innung an diese Maßregel geknüpften Hoffnungen sicherlich nicht!

Wie kommt überhaupt der Kommissionsbericht dazu, den nach seiner eigenen Erklärung, durch die erhöhten Anforderungen des Staats- und Privatbauwesens“ auf 60 A gesteigerten Gesellenlohn als „übertrieben“ zu bezeichnen? Diese Steigerung ist ja lediglich die Folge der Wirkung des sogenannten „natürlichen“ Gesetzes der Nachfrage. Die Firma, welcher der Herr Vorsitzende der „Reinerkommission“ zugehört, hat doch den Lohn von 60 A freimüthig, ohne von den Gesellen dazu gebrängt zu werden, gezahlt! Will die Innung mit der herrschenden ökonomischen Schule, die dieses Gesetzt als „alleinsetz-machendes“ gelten läßt, brechen? Das glauben wir nicht; unserer Ansicht nach richtet sie sich lediglich gegen die Thatsache, das die erhöhte Anforderung ein Steigen des Lohnes bewerkstelligt hat, während sie den möglichen entgegengelegten Fall, ein Sinken der Löhne infolge Verminderung der Anforderungen, als ganz „selbstverständlich“ nach wie vor erachten dürfte.

Was ist denn das eigentlich für ein Ding, der „übertriebene“ Gesellenlohn? Wo ist da das Kriterium der „Uebertreibung“? Nach der Lehre der herrschenden ökonomischen Schule allerdings soll der Lohn lediglich das Mittel sein, welches dem Arbeiter die Fristung der Existenz ermöglicht; ihr ist die Arbeit ja nur ein lebloser Stoff, die Arbeitskraft eine Handelswaare, der Arbeiter ein Händler, der seine Waare, Arbeitskraft, austauscht gegen andere Waare, gegen die Mittel zur Fristung seines Daseins. Dieser Lehre nach freilich erscheint jeder Lohn, der über das gewohnheitsmäßige Minimum der Existenzfristungsmittel hinausgeht, als „übertriebener“. Unter dem Gesichtspunkte der Moral und der Sozialgerechtigkeit als Ausfluß des natürlichen Rechts, aber kann von „übertriebenem“ Lohn keine Rede sein. Es ist des Arbeiters natürliches und gesetzliches, in der modernen Wirtschaftsordnung begründetes Recht, vom Ertrage seiner Arbeit ein möglichst hohes Theil in Form des Lohnes zu fordern und zu nehmen. Steigt, ohne weiteres Zutun der Arbeiter, lediglich infolge erhöhter Anforderung, der Lohn von selbst, so haben die Unternehmer erst recht keinen vernünftigen Anlaß, von „übertriebenem“ Löhne zu sprechen; sie erwidern damit, bei den Arbeitern nur den Glauben, das sie ihnen den höheren Lohn nicht gönnen und von der erhöhten Pro-

duktion nur allein den Vortheil haben möchten. Wie will die Innungs-Kommission ihre Behauptung, daß ein Arbeitslohn von M. 6 „übertrieben“ sei, begründen und zugleich rechtfertigen? Von sittlich-rechtlichen Motiven kann dabei nicht die Rede sein, denn diese erlauben nicht, einem Arbeiter das höhere Arbeitslohn einzugestatten. Es bleiben also nur geschäftliche, wirtschaftlich-egoistische Gründe übrig, die in der Behauptung „höherer Arbeitslohn bedeute Schmälerung des Unternehmergewinnes“. Um nun durchaus gerecht zu sein, geben wir zu, daß unter Umständen eine Lohnhöhung nicht nur eine Schmälerung des Unternehmergewinnes, sondern geradezu eine gänzliche Aufhebung desselben bedeuten würde. Die Konkurrenz der Unternehmer untereinander bringt diese Eventualität mit sich. Aber das berührt die sittlich-rechtliche Seite der Arbeitslohnfrage nicht, sondern nur ihre wirtschaftliche. Muß der Unternehmer bei der herrschenden Konkurrenz und infolge höherer Löhne vom Gewinn absehen, so entsteht in der Regel die Frage: Soll der Unternehmer den Betrieb eingehen lassen, oder wollen die Arbeiter, damit die Voraussetzung des Betriebes erfüllt werde, also ein Unternehmergewinn zu Stande kommt, mit niedrigen Löhnen vorlieb nehmen?

Wir bestreiten aber auf das Entschiedenste, daß die Frage für die Hamburger Bauergewerks-Innungsmeister und die Maurer so liegt! Wir bestreiten, daß ein Lohn von M. 6 den Unternehmergewinn aufhebt; er kann nur eine sehr wohl ohne Einschränkung der Lebenshaltung zu ertragende Schmälerung desselben bewirken!

Lebighlich um die Lohnfrage dreht sich ja das ganze Projekt der Innungs-Kommission. Damit diese Frage nur im Sinne und im Interesse der Unternehmer entschieden werden könne, will man Maßregeln gegen erfolgreiche Streiks treffen.

Auch wir wünschen, daß Streiks möglichst vermieden werden; auch wir bieten gerne die Hand dazu, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch gütliche Uebereinkunft festgestellt werden. Auch der hiesige Fachverein der Maurer hat sich in dieser Richtung stets betätigt. Um so mehr aber müssen wir dem Vorschlage der Innungs-Kommission widerprechen: daß der Vorstand der Innung gemeinsam mit dem Vorstände des Architekten- und Ingenieur-Vereins, unter Hinzuziehung eines hiesigen höheren Staatsbaubeamten, entscheiden soll, ob der Streit berechtigt ist.

Da ist von einem Versuch der Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen keine Rede! Ein solcher wäre aber doch zunächst das Wichtigste! Es fällt uns nicht ein, die persönliche Ehrenhaftigkeit der zum Schiedsrichteramt empfohlenen Personen anzusehen zu wollen. Aber ein in der Natur der Sache liegendes Bedenken können wir nicht unterdrücken: die Mitglieder der betreffenden Vorstände, zumal des Innungsvorstandes, leben in jener Interessens-Sphäre, die derjenigen der Arbeiter geradezu entgegengekehrt ist; sie lassen sich also auch, was ganz selbstverständlich ist, von der Erwägung ihrer besonderen Interessen leiten, gerade so wie die Arbeiter auch. Der Innungsvorstand hauptsächlich wird immer die Interessen der Innungsmitglieder gegenüber den Forderungen der Gesellen vertreten. Er dürfte also in erster Linie, wenn Unparteilichkeit, wenigstens der Form nach, gewahrt werden soll, nicht mitwirken im Schiedsgericht, es sei denn, daß die Gesellen-Organisation auch eine entsprechend starke Vertretung in demselben hätte. Aber davon ist im Bericht nicht die Rede; die Innungs-Kommission will das Schiedsgericht zusammengesetzt haben aus Personen, von denen sie voraussetzt, daß sie doch mehr den Unternehmer- als den Arbeiterstandpunkt einnehmen.

Die Innungs-Kommission überhaupt zielt Alles in Allem darauf ab, die Gesellen-Organisation zu umgehen und lahm zu legen. Diese Absicht tritt noch besonders scharf hervor in dem Vorschlage, betreffend Errichtung eines Arbeitsnachweises.

Nun, die Gesellen-Organisation wird wissen, wie sie gegenüber dieser Absicht, so sie in's Werk gesetzt werden sollte, sich zu verhalten hat. Jedenfalls hätte die Innung besser gethan, frei und offen behufs Schaffung einer Basis

für die Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich an die Gesellen-Organisation zu wenden, statt im Geheimen zu verhandeln, die Sonderinteressen der Unternehmer zur Geltung zu bringen. Wie man sich von solch einem, geradezu auf eine Ueberrumpelung hinauslaufenden Verfahren eine „Herstellung des Vertrauens zwischen Meister und Gesellen“ versprechen konnte, ist uns unbegreiflich. Nur offenes, ehrliches Vorgehen kann Vertrauen erwecken! Angenommen, die Vorschläge der Kommission wären wirklich gehört und gehalten worden, so hätte ihre Verwirklichung doch nicht die Geheimhaltung erfahren können. Man wollte ja die Gesellen durch die Verwirklichung überraschen und ihnen triumphierend ein „Entweder-oder“ zurufen. Und damit, meint man, hätte man das Vertrauen zwischen Meister und Gesellen herstellen können? Welch bedenkliches, der Menschennatur widerstrebendes Verthum!

Der Kommissionsbericht wollte durch Geheimhaltung etwaige die Innungsbeschlüsse, schädigende Arbeiterinruhen (!!) von der Innung fernhalten. Wir glauben, durch die Veröffentlichung des Berichtes und unsere Kritik, der eine weitere im Fachverein der Maurer wohl folgen wird, die Arbeiter vor einer Beunruhigung bewahrt zu haben, die ihnen bei einer Ueberrumpelung nicht erspart geblieben wäre. Unsere Veröffentlichung gestattet den Mauern Hamburgs, in aller Ruhe, kühl und gelassen abzuwarten, was die Innung nun wirklich thun wird, nachdem wir die projektirte Ueberrumpelung vereitelt haben.

Aufgabe des Fachvereins dürfte es zunächst sein, die nimmehr in der Innung selbst angelegte Frage der Abschaffung der Akkordarbeit ihrer Entscheidung entgegenzuführen. Die Gelegenheit dazu ist die denkbar günstigste. Also frisch an's Werk! „Die Akkordarbeit soll beseitigt werden“, sagt die Innungs-Kommission. „Wohlan, es geschieht“, hat die Gesellen-Organisation zu antworten. Es ist die Probe zu machen, ob der innungsmeisterliche Vorschlag, betreffend Abschaffung der Akkordarbeit, ernst gemeint ist, oder ob er nur gemacht wurde, um ein allgemeines Drüden der Löhne für einige Zeit mit einem von den Arbeitern schon lange anerkannten Prinzip zu bemanteln.

Die Agitations-Kommission der Maurer Deutschlands und ihre Thätigkeit nach der Darstellung des Berliner Urtheils.

Wir müssen hier nun zunächst einen im Urtheil unterlaufenen und mehrfach wiederkehrenden Irrthum berichtigen.

Es ist da, wie mitgetheilt, gesagt: Knegeborsch habe 1884 auf dem Berliner und 1885 nochmals auf dem Hannoverischen Kongresse Zentralisationsvorschläge unterbreitet, die jedoch zurückgewiesen wurden und zwar „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der deutschen Vereinsgesetze und namentlich gegenüber dem Verbot in § 8 des preussischen.“ — Nach dem Urtheil könnte es scheinen, es sei mit diesen Vorschlägen eine „Umgehung des Vereinsgesetzes“ beabsichtigt gewesen.

Zur Entlastung der Berliner Angeklagten und zum Beweise, daß speziell sie an eine „Umgehung des Vereinsgesetzes“ nicht gedacht haben, macht das Urtheil Folgendes geltend:

„Auf dem Kongresse in Berlin sind die Berliner Delegirten mit aller Entschiedenheit dem Vorschlage Knegeborschs, die Vereine zu zentralisiren, entgegengetreten und sie sind mit ihren Bedenken durchgedrungen. Dort sowohl als auf dem Kongresse in Hannover ist beschlossen, von einer Zentralisation Abstand zu nehmen und nichts darauf hin, daß der Beschluß nicht aufrichtig gemeint gewesen ist.“

Nun, der den Berlinern vorgelegte Zentralisations-Entwurf ist noch vorhanden. Es ist darin aber nicht die Rede von einer Zentralisation der Vereine; vielmehr enthält er die völlig ungeweihte, klare und bestimmte Forderung:

„Die bestehenden Fachvereine sind aufzulösen und ist alsdann eine allgemeine Zentralisation der deutschen Maurer anzubahnen.“

Das Urtheil annimmt, lag dem Entwurf zu Grunde. Gerade um den schweren Schädigungen, welche die Maurer-Bewegung fortgesetzt dadurch erfuhr, daß man behördlicherseits die Fachvereine angriff und aufhies auf Grund der Beschuldigung, „politische“ Vereine zu sein und als solche verbundene Verbindungen eingegangen zu sein, Ende zu machen, gerade deshalb wurde die Auflösung der Fachvereine und Anbahnung einer allgemeinen Zentralisation gefordert.

Diese Forderung findet ihre Rechtfertigung im § 152 der Reichsgewerbeordnung. Dieser Paragraph bindet die von ihm zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen den Arbeitern verliehene Koalitionsfreiheit, beim die Organisation zur Erreichung der von ihr vorgesehenen Zwecke an keine örtlichen Grenzen, behauptet an keinerlei Bestimmungen der Vereinsgesetze, wie das Reichsgericht ja erst kürzlich ausdrücklich anerkannt hat. Der Knegeborschsche Zentralisations-Entwurf wollte nur die Organisation der deutschen Maurer lediglich auf diesen § 152 basiren, und sie so vor den aus behördlichen Angriffen auf eine selbstständige Vereine resultirenden Schädigungen bewahren.

Der Gedanke einer sich über das ganze deutsche Reich erstreckenden Arbeiter-Koalition mit einheitlicher Leitung, eine zentralisirte gewerkschaftliche Organisation mit dem § 152 der Reichsgewerbeordnung als Grundlage, ist also ein an sich völlig richtiger. Geschieht sie eine solche Koalition durchaus zulässig; ja, sie wäre sogar dann zulässig, wenn sie eine Anzahl selbstständige Vereine umfaßte, vorausgesetzt, daß dieselben sich innerhalb der vom § 152 gesetzten Grenzen halten. Eine Verbindung derartiger selbstständiger Vereine hat bekanntlich auch das Reichsgericht als gesetzlich zulässig erklärt.

Die Frage konnte bei der Opposition der Kongress-Majorität gegen den Zentralisations-Vorschlag auch nicht die nach der gesetzlichen Zulässigkeit der Zentralisation, sondern die sein: welche Praxis ihr gegenüber die Behörden beobachten würden. — Nur bei Erwägung dieser Frage konnte ja allerdings wohl geltend gemacht werden, daß die mit dieser Praxis seither gemachten Erfahrungen es gerathen erscheinen lassen, von der Verwirklichung des Zentralisations-Entwurfes vorläufig abzusehen.

Selbst eine mit öffentlichen, beziehungsweise politischen Angelegenheiten sich beschäftigende Vereinigung kann nach dem preussischen Vereinsgesetz eine den ganzen Geltungsbereich derselben umfassende, eine zentralisirte unter einheitlicher Leitung sein; nur darf sie nicht gebildet werden von einzelnen selbstständigen Vereinen.

Davon also, daß der Knegeborschsche Entwurf eine Umgehung des Gesetzes beabsichtigt hätte, kann nicht die Rede sein. Und diejenigen Delegirten, welche auf dem Kongresse sich gegen die Zentralisation aussprachen, thäten nicht recht, diese Stellung zu motiviren mit der Behauptung: die Zentralisation, so wie sie gefordert wurde, sei gesetzlich unzulässig. In Wahrheit sind für die Ablehnung ja auch ganz andere Motive maßgebend gewesen. Der Beruf auf die angebliche „gesetzliche Unzulässigkeit“ diente auch zur Bemantelung dieser wahren Motive. Das muß bei dieser Gelegenheit gerade heraus gesagt werden! — Herr Kessler und Genossen haben ja in ihrem blinden Haß gegen die „Hamburger“ nach Kräften sich bemüht, die Meinung zu verbreiten, jener Zentralisations-Entwurf sei in Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht zu verwirklichen gewesen, während zulässige Bedenken dagegen sich doch nur aus der leibigen, die Arbeiter-Koalition betreffenden behördlichen Praxis ableiten ließen. Gerade jene Menschen, die Herren Kessler und Genossen, haben auf diese Weise, indem sie aus Bosheit gegen die „Hamburger“ zur Ungeheuerlichkeit hampelten, was doch das offenbare gute gesetzliche Recht der Arbeiter ist, dazu beigetragen, den Kampf der Arbeiter um dieses Recht zu erschweren. Wer gesetzliche Rechte preisgibt, der hilft die Ruthe binden, die bestimmt ist, ihn selbst zu treffen!

So viel zur Verdrängung der Ansicht des Urtheils: der Knegeborschsche Vorschlag hätte eine „Umgehung“ des Gesetzes bezweckt.

Die Anklage fand in den Beschlüssen des Bremer Kongresses den Abschluß der auf Zentralisation der Fachvereine gerichteten Bestrebungen; er erachtete also die Delegirten als Vertreter der Fachvereine.

Das Urtheil sagt nun:
„Für Hamburg trifft dieses zu. Die Hamburger Angeklagten haben eingeräumt, daß ihre Delegirten zu allen Kongressen in Versammlungen des Fachvereins der Hamburger Maurer gewählt sind.“ Das Urtheil erwähnt auch: dieses hätte nach Angaben der Angeklagten geschehen müssen, weil die Polizeibehörde in Hamburg öffentliche Versammlungen nicht gestattet habe.

Das ist völlig der Wahrheit entsprechend. Die Hamburger thaten, was sie unter bewandten Verhältnissen thun mußten, übrigens nach dem Hamburger Gesetz auch abgesehen von dieser Nothwendigkeit hätten thun dürfen.

Wenn das Urtheil dann bemerkt:
„Es entspricht dieses den auf den beiden ersten Kongressen zu Tage getretenen Bestrebungen Hamburgs, die Fachvereine zusammenzuschließen und eine Zentralisation zu schaffen.“

so verfällt es hier eben wieder in den bereits gerügten und zurückgewiesenen Irrthum. Die Wahl der Hamburger Delegirten in Fachvereins-Versammlungen hat, mit diesen Bestrebungen garnichts zu thun, zumal sich's dabei ja garnicht, wie wir gezeigt haben, um eine Zentralisation der Fachvereine handelte; die Wahl von Fachvereinswegen war vielmehr, wie ja das Urtheil selbst erwähnt, nothwendig, weil öffentliche Versammlungen zum Zweck der Wahl nicht gestattet wurden.

Wenn übrigens die Hamburger Polizeibehörde kein Bedenken trug, die Kongress-Delegirten in Fachvereins-Versammlungen wählen zu lassen, so werden außerhamburgische Polizeibehörden und Gerichte damit wohl oder übel sich zufriedengeben müssen.

Jedenfalls sind Vorstand des Hamburger Maurer-Fachvereins und die Agitations-Kommission weit davon entfernt gewesen, behufs der Delegirtenwahlen im übrigen Deutschland sich mit Fachvereinen in Verbindung zu setzen, bezw. den Fachvereinen die Vornahme der Wahl zuzumuthen. Das Urtheil sagt:

„In dem Aufruf de dato Hamburg im Februar 1885 zur Beschickung dieses (nämlich des Hannoverischen) Kongresses hat er (nämlich Knegeborn) im Auftrage der Agitations-Kommission jedoch der Maurern in den einzelnen Städten den Rath gegeben, die Wahl der Delegirten in besonders dazu berufenen Generalversammlungen sämmtlicher Maurer vorzunehmen.“

Dazu ist zu bemerken, daß die Agitations-Kommission jedesmal bei Einberufung eines Kongresses ausdrücklich verfügt hat, die Delegirten seien nur in öffentlichen Versammlungen zu wählen und vom Bureau derselben mit Mandat zu versehen.

Das Urtheil konstatiert, die Wahl sei so, wie vorgegeschrieben, bei allen übrigen Delegirten geschehen. „Nur in drei Orten, in Potsdam, Altona und Görlitz, sollen die Fachvereine bei den Wahlen betheiligt gewesen sein. Für Potsdam und Altona ist das richtig.“ — Für Altona ist das aber nur insoweit richtig, als, wie das Urtheil ja auch selbst hervorhebt, allerdings am 3. März 1885 in einer Fachvereins-Versammlung der Maurer Stammer zum Kongress in Hannover gewählt, diese Wahl aber alsbald wieder umgestoßen wurde. „Nachdem in der Vereins-Versammlung vom 17. März auf die Gefahr aufmerksam gemacht war, welche diese Wahl mit Rücksicht auf das Vereinsgesetz für den Verein haben könnte, wurde beschlossen, eine Neuwahl in einer öffentlichen Versammlung vorzunehmen.“ Dieser Beschluß wurde am 20. März ausgeführt; es wurden jetzt die Maurer Sibbert und Sternberg gewählt.

Was Görlitz anlangt, so legt die Anklage Gewicht auf ein bei einem dortigen Maurer beschlagnahmtes Schreiben des Neuen Maurer- und Steinbauer-Gewerk-Vereins in Hannover, worin erklart wird, „beim Erscheinen zu dem dortigen Kongress sich mit einem schriftlichen Mandat, beglaubigt mit dem Vereins- oder Gewerksstempel, versehen zu wollen.“ Das dem Gericht vorliegende Mandat des Görlitzer Delegirten,

Trautmann, bezeichnet denselben als in einer „Generalversammlung“ gewählt und bevollmächtigt, die Görlitzer Maurergesellschaft zu vertreten. Gezeichnet ist das Mandat von dem Vorsitzenden und Schriftführer und unterzeichnet mit dem Siegel des „Altegenossen des Maurer-gewerkes Görlitz“.

Als erwiesen bezeichnet das Urtheil weiter: „daß die öffentlichen Versammlungen der Regel nach von dem Vorsitzenden oder doch von Mitgliedern der Fachvereine angemeldet und einberufen sind, daß auch das Bureau meistens aus solchen gebildet ist. In Vereinsversammlungen ist vielfach auf die öffentlichen Versammlungen hingewiesen. In letzteren sind wiederum Flugblätter verbreitet, welche zum Eintritt in die Vereine auffordern, und ist von einzelnen Rednern auf den hohen Werth der Vereine für das Wohl der Maurer aufmerksam gemacht worden.“

Dann aber erklärt das Urtheil: „Aus diesem Beweismaterial ist nicht zu entnehmen, daß die öffentlichen Versammlungen Vereinsversammlungen gewesen sind und daß die Delegirten Vertreter der Fachvereine waren.“ „Die Förderung der Vereinszwecke macht die öffentlichen Versammlungen noch nicht zu solchen des Fachvereins. Die Betheiligung der Mitglieder von Vereinen hat an sich nichts Auffälliges, und wenn in diesen Versammlungen die Vereinsvorsitzer hervortreten, so rührt dieses daher, daß sie unter ihren Fachgenossen überhaupt hervorragen und daher der Regel nach das meiste Vertrauen genießen und die zur Leitung von Versammlungen geeignetsten Persönlichkeiten sind.“

Die vereinzelt-Abweichungen von dem von Knegeborn empfohlenen Verfahren zur Wahl der Delegirten in Potsdam und Altona bezeichnet das Urtheil als „ohne Belang.“ In Altona ist die Wahl Stammer's noch rechtzeitig kasirt. In beiden Orten hat man anscheinend die von Knegeborn ausgegebene Parole mißverstanden. Das Mandat, welches Trautmann von Görlitz nach Hannover mitgebracht hat, beweist nicht, daß der Fachverein ihn gewählt hat. Es ist darin von einer Generalversammlung die Rede. — Der beigebrachte Stempel ist nicht derjenige des Fachvereins.“

Diese Erwägungen läßt das Urtheil, da besondere Umstände dafür, daß die als öffentlich bezeichneten Versammlungen in Wirklichkeit nur Versammlungen der Fachvereine waren, nicht erbracht sind, für alle Städte gelten, welche zur Erörterung gezogen sind, und es sind daher die in den öffentlichen Versammlungen gewählten Delegirten auch dann nicht als Vertreter der Fachvereine anzusehen, wenn an den Versammlungen eine größere oder sogar die überwiegende Zahl Vereinsmitglieder Theil genommen haben.“

Situationsberichte.

Maurer.

Hamburg. In der am Donnerstag, den 16. August abgehaltenen Mitglieder-Versammlung des Fachvereins der Maurer in Hamburg hielt Herr Meyer einen Vortrag über „Die Einwirkung der Maschinen auf das Baugewerbe“, in welchem er zunächst den Zweck der Maschinen, sowie die Wirkung derselben auf die Arbeiter überhaupt schilderte. Später zum Baugewerbe übergehend, verlas Redner die in der „Baugew.-Ztg.“ veröffentlichten Aufträge über die Maschinen zur Verbesserung von Baumaterialien, sowie über die Fuger in Berlin und delungente in sarkastischer Weise die literarischen Erzeugnisse des Herrn Redakteur Felsich, der durch dieselben eine Hebung des Gewerbes durch Zusammenwirken zwischen Meister und Arbeiter anzustreben vorgebe. Unter Anerkennung der durch das Maschinenwesen hervorgerufenen Fortschritte in der Bautechnik, besonders der Eichenkonstruktion, schilderte Herr Meyer alsdann die Einrichtung der in Hamburg neu erbauten Holspeicher, unterwarf jedoch die Ausführung der Bauarbeiten an einzelnen derselben einer vernichtenden Kritik und stellte es am Schluß des Vortrages als Aufgabe für jeden Maurer hin, auf solide Arbeitsausführung zu achten, insbesondere jede Unthätigkeit möglichst zu vermeiden. Die an der Debatte über diesen Vortrag theilnehmenden Redner unterstützten sämmtlich die letzten Ausführungen, worauf zum zweiten Punkte der Tagesordnung: „Die Nichtbedeutung der Balkenlagen“, der Vorsitzende auf mehrere Bauten aufmerksam machte, an welchen die sowohl in den Unfallverhütungsvorschriften der Hanseatischen Bauvereinsgesellschaft, so wie in dem Normative des Vereins festgesetzten Bestimmungen nicht beachtet worden sind, wodurch kürzlich wieder ein tödtlich verlaufener Unglücksfall passirt ist. Redner forderte die Anwesenden zu strenger Befolgung obiger Vorschriften auf und sprach den Wunsch aus, daß jedes zu verhandelnde Mitglied aus dem Vereine ausgeschlossen werde. Herr Danneberg stellte hierauf den mit längerer Motivirung versehenen Antrag: „Sämmtliche Mitglieder werden verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntniß gelangenden Unfall dem Vorstande anzuzeigen, um, gestützt auf dieses Material, wiederum bei der

Behörde über die Aufnahme beschuldigter Bestimmungen in das Baugesetz vorstellig werden zu können.“ Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Abschluß wurde an Stelle des aus dem Vorstande freiwillig ausgeschiedenen Herrn W. Schöder der Herr G. H. C. C. Vorsitzende bis zur bevorstehenden Generalversammlung gewählt. Der vierte Punkt der Tagesordnung: „Abschluß des Herrn Müller“, rief eine längere Debatte hervor, in welcher der Genannte ein längeres Wagnis bei der Einführung abgab, daß der Vorstandmitglied B. M. e. l. b. u. r. g. ihm die betheiligte Mittelstellung gemacht habe, was von Rednerem jedoch entschieden bestritten wurde. Die Verhandlung über diesen Gegenstand endete mit einem auf Antrag des Herrn Meyer dem Vorstande erteilten Vertrauenstimmotum der Versammlung unter Zurückziehung des Abschlussesantrages. Ueber den Schwärmer Streit berichtete alsdann der Vorsitzende, daß die von den dortigen Kollegen gestellten Forderungen in jeder Hinsicht richtig seien. Die Schwärmer Kollegen hätten jedoch bedauerlicherweise die Arbeitseinstellungen betreffende Kongressbeschlüsse nicht beachtet; trotzdem aber sei eine Unterstützung zu empfehlen. Wegen vorgezählter wurde die Fortsetzung der Verhandlungen zu nächst Versammlung vertagt.

Merschburg. Am Mittwoch, den 15. August, Abends 8 1/2 Uhr, fand hier im Kasino eine öffentliche Handwerker-Versammlung statt, welche letzter nur schwach und überhaupt nur von hiesigen Maurern besucht wurde, mit der Tagesordnung: Bred und Nutzen der Gewerkschaftsorganisation. Das Bureau bestand aus den Herren Fiedler erster Vorsitzender, Krumm zweiter Vorsitzender, Göthe Schriftführer. Als Referent fungirte Herr Stangl aus Hamburg, welcher seiner Aufgabe zur Zufriedenheit aller Anwesenden erledigte. Am Schluß seines Vortrages bedauerte Redner die schwache Betheiligung an der Versammlung seitens der Organisation fernstehenden Kollegen und ermahnte mit kräftigen Worten die Anwesenden, in die Agitation betreffs Aufklärung der Berufsangelegenheiten zu erlahmen. Nach einer Pause von zehn Minuten erläuterte der Referent den Bred und Nutzen des Organisations „Der Grundstein“, sowie die Beschlüsse fünfsten Kongresses der Maurer Deutschlands. Auf Hinweis auf die von den Arbeiter-Versammlungen in dem Weg gelegenen Schwierigkeiten empfahl Redner die weitest Verbreitung der Kongressprotokolle, sowie des „Grundstein“. Mit dem Schluß der Anwesenheit, ten Uhr, setzte zur Organisation zu stehen, wurde die Versammlung kurz vor 11 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Hirschberg i. S. S. Dielelci gestatteten die Ihren Situationsberichten auch einmal einen kleinen Raum einem Berichte Herr's Kollegen, aus dem sonst ganz hübschen, in Hinsicht auf das werthigste Eingetragene die Arbeiter-Verhältnisse noch sehr zurückstehenden Theils gebirge. Die Lebensverhältnisse derjenigen Theils Handwerker, welcher für andere Leute Wohnungen schafft, also der Maurer und Zimmerer, liegen bei uns nicht im Argen. Auf dem Lande, wo eine ganze Menge Maurer wohnen, haben dieselben vielfach eigene Heimgärten, Heilweide mit etwas Garten- oder Ackerland, welches entweder in der Freizeit von den Männern oder sonst von dem weiblichen Theile des Haushaltes bearbeitet werden muß; das ist immerhin aber noch der energische Theil unserer Kollegen. Die Hauptbeschäftigung, weshalb wir uns eine dauernde und ernsthaftige Agitation auf dem Wohngebiete nicht unternehmen werden kann, liegt gerade an den Kollegen in den Städten. Hirschberg z. B. hat gegen 400 Maurer. Ein großer Theil oder, richtig gesagt, der größte Theil derselben kümmert sich gar nicht um die eigene Lage und deren Verbesserung; ein anderer Theil, den man den intelligenten nennen könnte, geschicklich in der modernen Manufaktur, in den von die Vereinen arrangirten Festen; übrigens sind die Meister selber noch dem Kunstwesen zugethan. Ein sogenanntes „Quarant“ bei Schnaps und Bier und der Abkürzern dabei-einschlafen. „Mittelschleier“ läßt die Leute ganzes Jahr harter Arbeit vergessen und sie in basieren Hoch mit einflimmern, welches ihnen auf die höchst ethischen Herren Meister und Brotgeber.“ sowie andere beratige Personen vorgezeichnet wird. Der Arbeiter beträgt bei uns pro Stunde 20 S bei einer fünfändigen Arbeitsdauer. Die Herren Partiere erhalten auch 35 S pro Stunde und bilden ihren Mißgefühlen gegenüber eigentlich so eine Art Rentientasse.“ Viele von ihnen besitzen Ehrenämter in der verschiedenen Vereinen wie z. B. denen der Feuerwehr, der Lärvereine u. s. f. und sind im „Wahlrecht“ recht tüchtig ausgeübt. Außerdem besteht hier auch noch die alte Furcht und Verleiden vor den Meistern und Baunternehmern, die Liebesenerlei, sowie das Baudruschen haben bei noch ein sehr großes Feld und einen weiten Spielraum. Es ist zwar nichts Neues, weil wohl überall vorkommend, aber registriren möchten wir doch die Thatsache „Grundstein“, daß ein hiesiger Maurermeister bei dem Bau des neuen Krankenhauses auszuführer Maurerarbeiten um 12 000 M. a. r. t. billiger stellt, ein anderer seiner Kollegen bei der Submision berechtigt hatte, und dabei kostet die gesammte Bauausführung noch nicht 100 000 M. a. r. t. Soll der Mann nun seinen Preis herausfragen? Oder nur durch Schinden der Arbeiter und Anfluthung niedriger Löhne. Für dieses Mal genug; vielleicht kann ich später einmal Erfreulicheres berichten.

Wandbeck. Am Dienstag, den 13. August, Abends 8 1/2 Uhr hielt der hiesige Fachverein der Maurer eine regelmäßige Mitglieder-Versammlung ab. Nachdem erste Punkt, Resolutionswahl erledigt, wurde vom Rathe die Abrechnung vom Monat Juli verlesen; dieselbe schließt mit einem Kassensstand von M. 71.50. In Ertheilung der Decharge und der Erledigung einer gelegener, in welcher es sich um Vergehen ein Mitglied gegen den Wohnrat in Betreff der Nachstundenarbeit handelte, wurde zum wichtigsten Punkt der Tagesordnung: Bericht der Kommission für Statistisches. Zunächst wurde sowohl von der Kommission als auch von verschiedenen anderen Rednern beab-

heißt denn das Schlottern der Sägen, durch übermäßige Neigung des Blattes verursacht, wird durch das Vorhandensein der Nagelköpfe bedeutend vermindert.

3. Die Sägen bleiben durch die Luft, welche durch die Wälder fließt, zudem an sich kälter und erlösen sich nicht so leicht, wie ungelochte Sägen. Auch wird

4. das Sägemehl durch die Perforationen entseht, welches oft die Leistung einer Säge vermindert, und die Neigung vermehrt.

5. Werden die Wälder Behälter für Oel, Fett und Schmiere, um die Sägeplatten einzusetzen.

6. Die Lohungen ersparen häufiges Neuschneiden und dienen zudem, da sie mathematisch genau gemacht sind,

7. dem Sägenscharfer als Führer, indem sie ihn befähigen, die Säge an dem Schnitttrande in so gleichmäßiger Höhe bezw. Breite überall zu halten, wie sie die Fabrik verläßt. — ein sehr wichtiger Vortheil. —

8. Die Disposition zum Reizen bezw. zum Brechen an der Wurzel der Bäume wird günstiglich durch die Wälder entfernt, da dieselben den gleichen Zweck erfüllen, wie Wälder, an das Ende eines Bruches gehört, um dessen weitere Vergrößerung zu verhindern.

9. Bei den hinterlegten Bäumen wird mehr als die Hälfte der Lein für neues Feilen verbrauchten Sammen gesparrt, und macht sich dadurch die kleine anfängliche Mehrausgabe sofort bezahlt.

10. Ebenso findet eine bedeutende Ersparnis von Feilungen zum Schärfen der Bäume statt, da ja die Hinterlegungen den Haupttheil dessen einnehmen, was für gewöhnlich weggeschleift werden muß.

11. Wird bei den Maschinen-Sägen, Kreis-Sägen, Gatter-Sägen bedeutend weniger Betriebskraft benötigt, wenn man mit diesen Sägen arbeitet, als bei den nicht hinterlegten Sägen.

12. Ist der Käufer sicher, eine wirklich gute Säge zu bekommen, denn nur bei der allerbesten Waare hat das Perforiren Zweck und großen Vortheil.

Ueber feuerichere Bauart

hielt auf dem Ende Juli zu Hannover stattgehabten XIII. deutschen Feuerwehrtage Herr Architekt Unger einen Vortrag, der speziell für unsere Leser viel des Wissenswerthen und Belehrenden bietet. Redner erklärte, daß nicht das Feuer als solches, sondern in weit höherem Maße die eigene Nachlässigkeit und der Unverstand, mit denen man der Entzündung und Ausbreitung von Bränden bei dem Aufbau unserer Gebäude Vorschub leihe, der Grundstein sei. Den Beweis für diese Behauptung erbrachte der Vortragende durch den statistischen Nachweis, daß rund 50 Prozent aller Gebäudebrände aus solcher und mangelhafte Bauanlagen zurückzuführen seien. Es handle sich deshalb darum, zu untersuchen, worin in der Hauptsache die feuergefährlichen Fehler und Mängel beständen, und welche Mittel die heutige Technik bietet, dieselben zu vermeiden.

Redner erörterte nun zunächst die Baumweise, wie sie aus primitiven Anfängen den ersten und nächsten Bedürfnissen gemäß entstanden und auf dem Lande und in den älteren Städten von geringer und mittlerer Größe mit wenigen Abweichungen vielfach noch heute zu finden ist. Ausgehend auf die Unterart der Vorzüge und des Vieles bedacht, waren die Boreltern zunächst bemüht, eine Diele, neben derselben auf der einen Seite die Viehfälle herzurichten und über beiden dann Raum für die Lagerung von Futtervorräthen zu schaffen. Das andere Ende der Diele enthielt den Herd, um welchen die Familie zunächst ihre einzige Wohnstätte fand. Sodann entstanden zu beiden Seiten des Herdes kleine Schlafkammern, sogen. „Wagen“, und späterhin ersuhr dieses Ende der Diele eine Verlangerng durch Anbau, worin zwei, auch drei Zimmer Platz fanden. Endlich wurden diese Räume mit Decken versehen und der mittlere Raum zu einer eigentlichen Küche umgestaltet. Damit ist das Gebäude im Grundriß fertig, welches noch heute das in unseren nördlichen Dörfern überall zu findende Bauernhaus bildet. Aber auch für die eingebaute nordischen Städte gab dieser Grundriß während des ganzen Mittelalters den Wohnhaus-Typus ab, nur mit dem Unterschied, daß die vorderen Räume statt zu Stallungen meist auf der einen Seite als Geschäfte, und Wohnzimmern dienten, während die andere Seite zur Diele geschlossen wurde, um daselbst wie in den zahlreichen Oberräumen hinter dem Giebel die Waaren lagern zu können. Erst als in unserem Jahrhundert die Städte ihren Festungscharakter verloren, konnte man sich mehr in die Breite ausdehnen. Man benutzte später die Diele als Treppenhause und drehte endlich das Haus um, d. h. man stellte es mit der Langseite an die Straße, wonach der Grundriß entstand, der z. B. hier in Hannover noch heute mit Vorliebe als Wohnungstypus benutzt wird.

Zur Herstellung der vier Hauptbestandtheile dieses Hauses, der Wände, Decken, Dagenen und Feuerstätten, bediente man sich zunächst des reichhaltigsten und am leichtesten zu bearbeitenden Materials, des Holzes. Dieses wurde zu Fagern gesägt, und diese erhielten eine Fällung aus Brettern, Lehm, Steinen. Auf die so gebildeten Wände legte man hölzerne Balken und füllte deren Zwischenräume der Leichtigkeit wegen mit Stroh aus Holz und Lehm, besonders gern auch allein mit Brettern, Holzabfällen, Korfmuß u. c. Endlich stellte man darauf hölzerner zur Aufnahme der Dachung, zu welcher wieder Laten oder Bretter und mit besonderer Vorliebe Stroh und Rohrgarben verwandt wurden. In den Gegenden, wo Stroh mangelte, verarbeitete man Holz zu Schindeln, um damit das Dach zu decken und die Außenwände zu befeigen. Als dann die Dachziegel sich weiter verbreiteten, besetzte man sie mit Stroh an den Laten. Die Feuerstätten beschränkten sich, wie erwähnt, zunächst auf den offenen Herd auf der Diele, der seinen Rauch und seine Funken dem ganzen Hause, auch der über der Diele befindlichen Logen, Bodenlitz, mittheilte, um endlich entweder aus irgend einem Fenster oder aus einem unmittelbar unter dem Dachstuhl angebrachten Loch den Rauch zu finden. Dann fing man an, den kostbaren Rauch in Schloten aufzufangen, um Schindeln und Rührte darin aufzuhängen und ihn hernach aus

dem Dache zu führen. Dieser Schlot wurde dabei wiederum aus Fachwerk, Brettern oder auch aus hochkantigen übereinander gestellten „Lehmzapfen“ gebildet und auf Brettern nach irgend einer Stelle des Daches geschleift, wo er unmittelbar an Dachstuhl mündete. Erst ganz allmählig hielt man es gebräuchlich, aus dem Schlothe einen sogenannten Schornstein zu machen, d. h. ein aus Backsteinen gebildetes Rohr, welches möglichst weit angelegt wurde, weil man meinte, daß der sich absetzende und den Zug verändernde Rauch nicht anders als durch den hinleitrichehenden Schornsteinleiter entfernt werden könne. Als dann das Bedürfnis der Erwärmung der dem Bau hinzugefügten Zimmer größer ward, stellte man in diesen gemauerte oder eiserne Defen auf, die aber nur zogen; wenn man sie durch Kanäle mit den Schornsteinen in Verbindung brachte. Hierbei ward nun in unglücklich unveränderlicher Weise verfahren, indem man diese Kanäle abetmals aus Brettern und Lehm herstellte, auf Holzern lagerte, durch die hölzernen Decken hindurch und dann unter allen Winteln, so horizontal auf den Fußböden, oder mitten durch die Futtervorräthe dem großen Rauchschlothe zu oder auch unmittelbar durch das Strohdach hindurch in's Freie führte. Ueberdies wurden auch diese Hölder auf dem Dachboden, dicht unter dem Dachstuhl, mit Deckungen versehen, um daran Räucherwaaren aufzuhängen.

Dieses ist nach des Vortragenden Versicherung das mit nicht zu trafen Farben gemalte Bild der ländlichen Bauweise, wie sie noch heute z. B. in den nördlichen Regierungsbezirken d. r. P r o v i n z Hannover mehr oder weniger üblich ist. In den Städten findet der Vortragende in mancher Beziehung Besser, in anderer aber auch noch schlimmer, weil hier das enge Zusammenwohnen und das dicke Nebeneinanderliegen der Häuser erschwerend hinzutritt und weil man die Sparlichkeit vielfach so weit getrieben hat, ganze Viertel aus Häusern zu bilden, die nur eine aus Fachwerk hergestellte Nebenwand haben. In den Mittelstädten hat Redner sogar vielfach Gebäude gefunden, die überhaupt keine Seitenwand besitzen.

Auch die Feuerungsanlagen in den kleineren Land- und Mittelstädten schildert Redner noch viel bedenklicher, als in den Dörfern. Daß z. B. in einem abgelegenen Zimmer ein eiserner Ofen vor dessen Fachwerkswand aufgestellt, das eiserne Rohr durch diese Wand geführt, dann in der Nachbarschaft unter einem hölzernen aufgehängt und durch die diele hindurch dem aufgestellten Schornstein zugeführt war, fand Redner noch vor Kurzem in nicht-Kreis gefunden!

Der Vortragende bedauerte, daß die neuen Bauordnungen, welche vielfache Verbesserungen bringen, nicht rückwirkende Kraft haben, und daß die Bestimmungen über Befestigung gefahrlicher Bauarten fast immer mit allzu großer Rücksichtnahme auf bestehende Gewohnheiten und Traditionen gefaßt sind.

Bei Erörterung der Mittel, welche die heutige Technik zur Vermeidung der alten feuergefährlichen Bauweise lehrte, wurden zunächst die Nachteile hervorgehoben, welche die starke Verwendung von Holz in gebührender Beziehung mit sich bringt: die Pilzbildungen bei faulenden hölzernen Grundschwellen; die Anheftung von mit organischen Bestandtheilen durchsetztem Schmutz in den Fugen. Sodann auf die Kosten übergehend, wurde bemerkt, daß heute der Fachwerkbau nicht einmal mehr den Vorzug der Billigkeit hat, ein Ersatz der Eichenfachwand durch einsteinerne Backsteinwand daher schon aus diesem Grunde sich empfiehlt und den Nachtheil des langsameren Ausdauerns aufwiegt. Für die Innenwände betonte Redner die Vortheile, welche die Rabitz- und Monier-Mauer bietet. Diese Wände bestehen aus weitausgehenden, zwischen Runden gepauntem Drahtgeflecht mit Bewehrung von Kalt- und Gips bei Rabitz, bezw. Cement bei Monier. Die Wände sind nur 3 bis 5 Centimeter dick, wärme- und schalldicht und standhaft. Sie überstreffen die Backsteinwände an Dauerhaftigkeit, ihr größter Vortheil besteht aber in Leichtigkeit bei großer Feuerfestigkeit. Seltener ist vorläufig der sehr hohe Preis von circa M. 7 pro Quadratmeter noch ein Hemmnis. Die Verwendung dieser Fußgewebe findet auch Anwendung auf andere unter Decken aufgehängt, auch zu Fußböden und zur Herstellung feuericherer Thüren benutzt, in Gemöbeln, Forman zur Deckung von Fluren, Sälen und Kirchen gebraucht, ebenso zu Luft- und Heizröhren verwendet, auch zur Abdeckung von Walzbarren, von Silos in Mühlen u. s. w. Das neue Theater in Halle ist im Innern fast vollständig aus Rabitz-Gebilden hergestellt. Das System Monier scheint mehr dazu bestimmt, in Zukunft zu ängeren, der Witterung ausgesetzten Bautheilen, als zu tragenden Konstruktoren verwendet zu werden.

Bei Besprechung der Deckenherstellung wünschte Redner die Verwendung von leicht erdähnlichen Brettern, Holzabfällen und Torf als Füllmaterial ein für allemal verboten zu sehen. Auch die Verwendung anderer Holzsorten sollte nur bei starker Behumung gestattet sein. Die Rabitz- und Monier-Mauer bietet auch treffliche Mittel für die Unterlegung von Balkenenden. Sano hat ebenfalls gesundheitsliche Bedenken; ob in dem neuerdings verwendeten Kalkort ein gutes Mittel gefunden ist, läßt sich vorläufig noch nicht beurtheilen.

Die Verwendung von hölzernen Balken als Deckenträger — ebenfalls aus der Zeit des Fachwerkbaues flammend — erscheint besondere Vorsichtsmaßregeln zum Schutz der Balkenköpfe gegen Fäulnis und Schwammbildung. In allen Bauordnungen wird deshalb schon die Einbindung der Kellerköpfe, in manchen auch diejenige der Erdgeschosse gefordert. Von großer Bedeutung ist damit die Einführung des Eisens in den Hochbau geworden. Um Feuerfestigkeit zu erreichen, muß aber auch Eisen mit Stoffen umhüllt werden, welche den Einwirkungen der Flamme besser widerstehen. Als wichtig feuericher empfiehlt Redner die Betondecken, welche unmittelbar mit einem Bretterbelag versehen werden können.

Bezüglich der Bedachung ist radikale Verbannung von Strohdächern und deshalb auch das Verbot den Ausflicken an solchen geboten. Die Einwände, daß Schiefer-

und Ziegelbächer gegenüber den Kistennebeln nicht dicht zu erhalten seien, wurde zurückgewiesen, zu eisernen Dachkonstruktionen ist man bisher selten geschritten. Bedenkt man sie aber an, so ist Maßregeln zur Sicherung zu empfehlen. Für flache Dächer ist nach wie vor Folienement geeignet.

Die Feuerstätten leiden fast sämtlich an dem Mangel, daß sie kaum 20 bis 25 Prozent der im Wärmeoffen enthaltenen Wärme zur Nutzung bringen, und daneben ebenso viel Qualen von Feuergefahr bilden. Ob die Zukunft verbesserten Defen oder den vereinfachten Zentralheizsystemen gehört, ist noch eine offene Frage.

Zum Schluß seines Vortrages brachte Herr Unger die Ueberszeugung aus, daß sich im Baueisen eine enorme Umwälzung vorbereite, welche ganz besonders auch die bisher arg vernachlässigte Feuerfestigkeit berücksichtige.

Vermischtes.

* Ein Riesentheater, extra für Krays's Riesenschaupiel „Nero“, oder der Untergang Roms“ erbaut, ist kürzlich in New York eröffnet worden. Das Theater, welches sich auf dem benachbarten Staaten Palast unter freiem Himmel befindet, ist das großartigste dieser Art, welches die Welt je gesehen. Der Eindruck, den der Besucher mit nach Hause nimmt, ist ein gewaltiger, nervenerlöschender, unaussprechlicher. Nicht weniger als zehn Acker Landes werden von den in ungläublicher Schnelle ausgeführten Proscenien, Balakken, Logen und Mauern bedeckt; unter den letzteren und den Logen eine Anzahl feuericher, die allabendlich in zum Himmel lobernden Flammen aufgehen, aber ebenso schnell in der alten Braut aus der Asche emporsteigen. Von der Größe des Unternehmens, dessen Rentabilität nicht zum kleinsten Theil von Wind und Wetter abhängig ist, zeugt die Anzahl der Darsteller, welche sich auf 2000 Personen beläuft. Die Bühne ist die größte der Welt; der Chor besteht aus 500 Stimmen, während 1000 allerbeste Mädchen Terpsichoren ihre Guldigungen darbieten. Um die Kosten des Abends zu decken, ist ein Publikum von durchschnittlich 15 000 Köpfen notwendig. Die amerikanische Weltklasse ist daher von Newport bis San Francisco unausgeseht thätig, aus allen Theilen der Union Schaunplätze herbeizutrommeln, da das Unternehmen bei lebendiger Uolater, d. h. New Yorker Unterhaltung mit einem gewaltigen Krach, dem „Untergange Roms“ angemessen enden dürfte.

Briefkasten.

Hannover. Alter Abonnent. Wie oft sollen wir denn wiederholen, daß anonyme Fragen nicht berücksichtigt werden? Ihre Fragestellung berechtigt uns aber zu der Gegenfrage: Sind Sie überhaupt Mauerer? Köln, R. Wir bitten, das Papier nur auf einer Seite zu beschriften, sowie auf das Gewicht der Briefe zu achten. Wir müssen Strafpunkte zahlen. Minden i. W. C. Auch an die richtigen wir die Bitte, das Papier nur auf einer Seite zu beschriften.

Anzeigen.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipler und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“ (E. H. Nr. 7. Sitz: Altona.)

In der Woche vom 12. August bis 18. August sind folgende Gelder (Ueberflüsse) bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Charlottenburg M. 400, Stuttgart 300, Münster i. W. 50, Breslau 400, Summa M. 1150.

Zuschüsse erhielten: Die örtliche Verwaltung in Siebelsbrunn M. 90, Düsseldorf 300, Summa M. 120, Altona, den 19. August 1888.

C. Dieß, Hauptassistent, Friedrichsbergstraße, Norder's Platz 5. NB. Der Abrud der Quartals-Abrechnung mußte wegen Raumangel zur nächsten Nummer zurückgelegt werden. D. Red.

Abonnements-Quittung. Darmst. (Z.) M. 1.40, Bodst. (S.) 1.40, Hofst. (M.) 42.—, Stade (M.) 16.20, Hirschberg (S.) erste Rate 1.50, Marne (S.) 2.40, Altona (S.) 69.19, Wandstedt (S.) 63.70, Straßburg (M.) 11.70, Fiffau (M.) 6.80.— 3. Stantag.

Volksbibliothek des gesammten menschlichen Wissens.

Herausgegeben von Wilhelm Dieblich. Kommissionsverlag von R. Schnabel in Dresden (Zwingerstraße 8).

Erscheint in Wochenheften zu 10 S. Die Heften zur Ausgabe gelangten je 53 und 54 enthalten: Geschichte der älteren deutschen Literatur von W. Bittich und Elektrotechnik von Heinrich Zug. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kolporteurs.

Cigarren- und Tabak-Geschäft

bringe hiermit allen Liebhabern guter, abgelagerter Waare in Erinnerung. Achtungsvoll C. H. Förster. Hamburg, St. Georg, Lange Reihe 42.

Verlag von J. Stantag, Hamburg. Druck von J. G. B. Dieß, Hamburg.